

T A G U N G S B E R I C H T

3. Bundesfachschaftentagung Rechtswissenschaften 2012 in Hamburg



Ausgerichtet von



Fachschaftsrat
Rechtswissenschaft



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT



Impressum

HERAUSGEBER

Bundesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e. V.
c/o Fachschaftsrat Rechtswissenschaften der Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 33 | 20148 Hamburg
www.bundesfachschaftentagung.de

Inhaltlich verantwortlich für die Beiträge dieses Tagungsberichtes
sind die Ausrichter der Bundesfachschaftentagung 2012 in Hamburg:
Bundesfachschaftentagung 2012

ElbeLaw – Fachschaftsrat Rechtswissenschaften der Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 33 | 20148 Hamburg
post@elbelaw.de

Studierendenschaft der Bucerius Law School Hamburg
c/o Bucerius Law School Hochschule für Rechtswissenschaft
Jungiusstraße 6 | 20355 Hamburg
www.law-school.de/studentisches.html | info@bundesfachschaft.de

Die Workshop-Protokolle stammen von den jeweiligen Workshop-Leitern:

Workshop 1 – Ulrike Flau (Universität Hamburg)
Workshop 2 – Lukas Zöllner (Bucerius Law School)
Workshop 3 – Anna Härle (Bucerius Law School)
Workshop 4 – Patric Urbaneck (Universität Hamburg)
Workshop 5 – Christoph Schoppe (Bucerius Law School)
Workshop 6 – Damon Djobel (Universität Hamburg)

GESTALTUNG/PRODUKTION

IQB Career Services AG

Jutta Karrasch
Senckenberganlage 10 – 12 | 60325 Frankfurt am Main |
Telefon: 069 / 79 40 95-55 | info@iqb.de | www.iqb.de

Inhaltsverzeichnis

Grußworte	5
Rede zur Bundesfachschaftentagung in Hamburg	8
Das Tagungsprogramm	10
Workshop 1: Organisatorischer Rahmen der ersten Staatsprüfung	18
Workshop 2: Transparenz und Aussagekraft des Staatsexamens	20
Workshop 3: Legal Clinics als Teil unserer Juristenausbildung	22
Workshop 4: Wissenschaftlichkeit im Jurastudium	24
Workshop 5: Gute Lehre – Fachdidaktik und Methodenkompetenz	26
Workshop 6: eLearning	28
Beschlüsse der Bundesfachschaftentagung 2012	30
Satzung des Bundesverbandes Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.	34



MIT RECHT KARRIERE MACHEN

RECHT vielseitig – RECHT individuell – RECHT gut verbunden

Sie sind auf der Suche nach einem Kooperationspartner, der Sie im Rahmen Ihrer Projekte und Veranstaltungen unterstützt? Dann kontaktieren Sie uns einfach!

Wir kooperieren deutschlandweit bereits mit einer Vielzahl juristischer Hochschulgruppen und würden uns freuen, auch Ihre Hochschulgruppe (langfristig) unterstützen zu können.

Grußworte

Hamburg, im September 2012

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen,

wir freuen uns, euch und Ihnen den Tagungsbericht der diesjährigen Bundesfachschaftentagung 2012 übersenden zu dürfen. In dieser Rückschau möchten wir die Tagung noch einmal Revue passieren lassen und allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie den Interessierten einen detaillierteren Einblick in alle Workshops geben. Ein besonderes Ereignis der vergangenen Bundesfachschaftentagung war die Neugründung unseres Dachverbandes, des Bundesverbandes Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. mit Sitz in unserer Tagungsstadt Hamburg. Hierdurch wurde eine einjährige Entwicklungsarbeit einiger eifriger Studierender erfolgreich abgeschlossen. Mit der im August 2012 erlangten Rechtsfähigkeit kann der als gemeinnützig anerkannte Verbandsvorstand seine Arbeit vollständig aufnehmen. Aus diesem Grund wird dieser Tagungsbericht als Besonderheit auch teilweise dem jungen Dachverband gewidmet sein. Ihr findet insbesondere die komplette, zum Tagungsbeginn beschlossene Vereinssatzung sowie die Finanzordnung. Danken möchten wir an dieser Stelle unseren Unterstützern sowie selbstverständlich allen engagierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ohne die die Veranstaltung nicht hätte gelingen können. Wir freuen uns auf ein interessantes erstes Vereinsjahr und auf die kommende Bundesfachschaftentagung 2013, die an der EBS Law School in Wiesbaden ausgerichtet wird.

das Orga-Team der Bundesfachschaftentagung 2012



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

dass die Bundesfachschaftentagung in der Bucerius Law School stattfand, ist für alle Angehörigen unserer Hochschule eine große Ehre.

Dass es mir als Vizepräsident in Vertretung von Karsten Schmidt zufiel, die StudierendenvertreterInnen zu begrüßen, freute mich ganz besonders. Denn ich war vor langer Zeit – vor fast fünfundzwanzig Jahren – an der Universität Freiburg selbst einmal Leiter der Fachschaft Jura. Genauer gesagt: Ich war bloß Sprecher der Studentinnen und Studenten im Fakultätsrat. Eine Fachschaft im eigentlichen Sinne gab es in Baden-Württemberg nämlich schon nicht mehr. Der Gesetzgeber hatte die Fachschaften abgeschafft, weil sich viele Fachschaften damals ein „allgemeinpolitisches Mandat“ angemaßt und ihr Geld für Zwecke verwendet hatten, die mit der Studiensituation nichts zu tun hatten. Mich hat die Abschaffung der Fachschaften damals sehr geärgert. Ich fand, dass man eher gegen die Missbräuche im Einzelnen hätte vorgehen sollen. Die Abschaffung der Fachschaften hatte für uns zur Folge, dass wir von der Fakultät keinerlei Mittel zur Verfügung gestellt bekamen. Wir mussten uns alles irgendwie selbst besorgen. Geld verschafften wir uns damals durch den Verkauf von „kommentierten Vorlesungsverzeichnissen“.

Außerdem fühlte ich mich im Fakultätsrat von den Professoren der Hochschule – Professorinnen gab es damals bei uns noch nicht – nicht richtig ernst genommen. Natürlich gab es lobenswerte Ausnahmen. Irgendwie war Freiburg aber damals noch eine richtige „Ordinarienuniversität“ mit vielen negativen Begleiterscheinungen. Dies betraf auch die Vorlesungen. Ehrlich gesagt: Ich bin, nachdem ich einige Grundvorlesungen gehört hatte, fast gar nicht mehr dahin gegangen. Es war damals in der Tat noch so: Einige Professoren waren sogar stolz darauf, wenn nur wenige Studenten kamen. Sie meinten, dass läge an ihrem wissenschaftlichen Niveau! Wir waren damals sehr erbost. Um den schlechten Vorlesungen entgegenzuwirken, führten wir – wir meinten damals sogar: als erste Fachschaft im Bundesgebiet – eine „Prüf den Prof“-Aktion durch. Das gab Ärger. Allgemein war die Stimmung an den juristischen Fakultäten in Deutschland damals nicht gut. Wenn mich nicht alles täuscht, hat sich das aber allenthalben geändert. Ich hoffe jedenfalls, dass der Generationenwechsel bei den Professoren mittlerweile zu einer Besserung geführt hat.

Nur kurz zur Bucerius Law School. Zunächst einmal: Wir sind keine Hochschule für „Kinder reicher Leute“. Natürlich kostet das Studium bei uns eine Menge Geld. Wir ermöglichen es aber jedem, der unser Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat, die Studiengebühren aufzubringen. Dabei erscheint mir unser „umgekehrter Generationenvertrag“ sehr interessant. Das bedeutet, dass denjenigen, die die Studiengebühren nicht aufbringen können oder wollen, die Studiengebühren zunächst

einmal gestundet werden. Wie viel später zurückgezahlt wird, hängt vom Einkommen ab: Diejenigen, die den umgekehrte Studienvertrag in Anspruch nehmen, müssen später, wenn sie berufstätig sind und mehr als 3.000,- Euro im Monat verdienen, 10 Jahre 10% ihre Bruttoeinkünfte zurückzahlen. Man geht also nicht mit einem Schuldenberg in den Beruf, sondern nur mit der Aussicht auf einen gewissen Konsumverzicht. Mir scheint das plausibel. Das Bucerius Law School-Modell hat mittlerweile sogar in den USA Interesse gefunden.

Und noch ein zweiter Aspekt unserer Hochschule: Das Beste ist aus meiner Sicht, dass wir eine so kleine Einheit sind. Die kleine Studierendenzahl führt dazu, dass nicht nur die Studierenden untereinander, sondern auch wir ProfessorInnen mit den Studierenden sehr vertraut sind. Ich kenne zwar natürlich nicht alle beim Namen, wohl aber viele Studierende als Typen. Und die meisten von ihnen finde ich richtig nett. Wir haben – ich hoffe, dass Herr Schoppe, Frau Härle und Herr Zöllner das bestätigen können – fast ein freundschaftliches Verhältnis miteinander. Deswegen freue ich mich auch so darüber, dass fast alle nach dem Studium unserem Alumni-Verein beitreten. Einmal im Jahr gibt es ein fröhliches Wiedersehen. Darüber hinaus hat der Alumni-Verein aber auch eine wichtige Funktion bei der Fortentwicklung unserer Hochschule. Viele Ideen kommen von unseren Ehemaligen.

Und zuletzt zu Ihrem Programm: Sie haben sich wirklich Anspruchsvolles vorgenommen. „Organisation der Examensvorbereitung und abgeschichtetes Examen“ – Das Thema ist ja nun, da in Mannheim „Abschichtungen“ möglich sind, in aller Munde. „Aussagekraft des Staatsexamens“ – Wir in Freiburg schauten damals – ehrlich gesagt – ein wenig neidisch auf Hamburg und die anderen Länder, wo es Hausarbeiten im Examen gab. Das schien uns viel leichter. Mittlerweile wurden die Unterschiede aber eingeebnet. „Praxisbezug in der Juristenausbildung“: In den USA ist das ein ganz großes Thema. Bei uns wurde kürzlich – auf eine Initiative der Studierenden hin – eine „Legal Clinic“ gegründet. „Wissenschaftlichkeit im Jurastudium“: Dass uns ProfessorInnen das am Herzen liegt, wird Sie nicht überraschen. Und schließlich „Verbesserung der Lernangebote“: Da ist sicher was dran. Allerdings halte ich vom „E-Learning“ nicht viel.

Insgesamt hoffe ich, dass die Ergebnisse Ihrer Beratungen viel Aufmerksamkeit finden, damit das Jurastudium überall eine für alle Beteiligten – für die Professorinnen und Professoren, vor allem aber für die Studentinnen und Studenten – fruchtbare Angelegenheit wird.

Hermann Pünder

Grußwort des Vizepräsidenten der Bucerius Law School



Prof. Dr. Arndt Schmehl
Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
Prodekan für Studium, Lehre und Prüfungsangelegenheiten

Als Studiendekan der Fakultät für Rechtswissenschaft freue ich mich sehr, dass die BuFaTa, die Bundesfachschaftentagung, nach Hamburg gekommen ist und dass somit in diesen Tagen eine eingehende Beleuchtung der wissenschaftlichen Juristenausbildung aus studentischer Sicht stattfinden wird. Zu diesem Thema, das mir am Herzen liegt, gibt es unverändert sehr viel zu sagen. Vieles von dem Vielen ist auch schon oft gesagt worden. Aber die Herausforderungen wandeln sich, so dass es auch Neues zu beraten gibt. Außerdem ist es die Diskussion immer wert, um die Maßnahmen zu formen, die wirklich konkret etwas erreichen können. Tagungen zur Juristenausbildung, die sich hinter dem Seufzer „es müsste eigentlich alles ganz anders sein“ verschanzen und daraufhin am Ende nicht dazu beitragen, den Berg der Aufgaben operativ anzugehen, empfinde ich jedenfalls immer als traurig und resignativ. Von solchen Tagungen hat man daher auch schnell genug. Ich darf der Bundesfachschaftentagung daher schon vor ihrem Start zu ihrem geplanten Programm gratulieren, da es Aktualität und Konkretheit in gelungener Weise verbindet und daher die Aussicht hat, nicht in Resignation, sondern in konstruktiver Arbeit zu münden.

Das sinnvoll Denkbare will also gedacht, das davon Machbare aber auch wirklich gemacht werden. Dieser Bereich des Machbaren wird unter der gegebenen Bedingung des von einer überwiegend staatlich abgenommenen Prüfung geprägten, „klassischen“ juristischen Studiengangs oft als allzu begrenzt angesehen. Ich wäre da zuversichtlicher. Man kann auch in dem gegebenen strukturellen Rahmen schon viel für eine aufgabengerechte und zeitgemäße Gestaltung des rechtswissenschaftlichen Studiums tun; die Restriktionen scheinen mir vorrangig in den Ressourcen zu liegen. Ich möchte versuchen, dies eingangs Ihrer Tagung anhand wichtiger Schauplätze der aktuellen Entwicklung des Jurastudiums zu belegen.

Zuerst zum Schwerpunktbereichsstudium. Zwar will ich mit der Reihenfolge der Themen keine Reihung ihrer Wichtigkeit verbinden. Gleichwohl ist es kein Zufall, dass ich die Rede zuerst darauf bringe. Denn in der Einführung des universitären Schwerpunktbereichsstudiums und der zugehörigen Prüfung als eigenständigem Teil des Examens liegt trotz ihres überschaubaren Maßes das am weitreichendste curriculare und strukturelle Element der Studienreform der letzten zehn Jahre in den mit einer

(auch) staatlichen Prüfung endenden juristischen Studiengängen. Die damit verbundenen Entwicklungsmöglichkeiten drohen indes bislang unterschätzt zu werden.

Die Schwerpunktbereiche bilden in Kombination mit dem überwiegenden Pflichtfachanteil eine sinnvolle Kombination. Sie ist geeignet, eine gewisse Vertiefungserfahrung mit der unabdingbaren gemeinsamen Verständigungsebene aller Juristinnen und Juristen zu verbinden, die für die Funktionen des Rechtssystems so ungemein wichtig ist und bleibt. Der Schaffung einer hervorragenden gemeinsamen Basis des Wissens und Könnens der Studierenden und künftigen Berufsträgerinnen und Berufsträger hohen Stellenwert beizumessen, ergibt für das Rechtssystem viel Sinn, damit die Verständigung der Teilrechtsordnungen und das Bewusstsein für die gemeinsamen Aufgaben von Recht als solchem geschaffen und gewahrt wird. Zudem stärkt dies den Gedanken, dass Juristinnen und Juristen sich unabhängig davon, welchen Beruf sie ausüben, welches Rechtsgebiet und welche Mandanten sie vertreten, „auf Augenhöhe“ begegnen. So ist das Verbraucherschutzrecht kein geringfügigeres Rechtsgebiet als das Kapitalmarktrecht, der Strafverteidiger besorgt kein weniger edles Geschäft als die Notarin und der Richter hat auf die Rechtsanwälte nicht herabzuschauen, was für die Rechtsunterworfenen und den Gedanken des Rechts durchaus wichtig sein kann. Wer das Wort „Einheitsjurist“ mit negativer Konnotation verwendet, missversteht meist den eigenen Wert eines solchen gemeinsamen Fundaments.

Das Volumen der hinzutretenden Schwerpunktbereiche gibt nun für ein Jahr die Zeit, in dem die Studierenden vor allem ihr Wahlfach vertieft studieren. In dieser Zeit kann man schon eine Menge erreichen, und mit den weitreichenden fachlichen und didaktischen Gestaltungsmöglichkeiten, die gerade im Fortgeschrittenenstudium auf der Basis der Vorkenntnisse und mit oftmals kleineren Gruppen zur Verfügung stehen, bietet dies erhebliche Chancen. Das Schwerpunktstudium ist außerdem in der Lage, Berufswege mitzuprägen und den juristischen Arbeitsmarkt günstig zu beeinflussen. Die ernsthafte fachliche Spezialisierung kann als Zusatzqualifikation ein Signal und ein Unterscheidungsmerkmal sein, die den Einstieg in die fachlich gewünschte Laufbahn vereinfacht. Ohne dass ich auf statistisches Material zurückgreifen kann, beobachte ich jedenfalls nicht nur in meinem eigenen Schwerpunktbereich, dass man viele Absolventen oft einige Jahre später wirklich auf einer einschlägigen Stelle sieht. Ferner ist es ein Plus für die regionale Wirtschaftsentwicklung und müsste daher auch im Interesse der Politik liegen, wenn die Hochschulen Absolventinnen und Absolventen hervorbringen, die für die juristischen Fragen von regionalen Branchenschwerpunkten ein gutes Grundverständnis mit auf den Weg bekommen. Es ist übrigens schade, dass diese förderlichen Beiträge öffentlich eher wenig gewürdigt werden, jedenfalls bei öffentlichen Hochschulen – daher tue ich das hier einmal ausdrücklich.

Die Frage der Würdigung stellt sich offenbar für manchen Rezipienten auch hinsichtlich der Schwerpunktbereichsprüfung insgesamt, denn der universitäre Teil der Prüfung wird in seiner Reputation und Werthaltigkeit teils skeptisch betrachtet. Eine Abwer-

tung, in welcher der universitäre Teil der Note womöglich praktisch „herausgerechnet“ wird, wäre jedoch in ihrer Pauschalität ganz verfehlt. Denn sie würde übersehen, dass Schwerpunktstudium und Schwerpunktprüfung angesichts ihrer Inhalte und der Art von Lehre und Prüfung in ihrer Wertigkeit durchaus nicht hinter dem Pflichtfachstudium zurückstehen. Es scheint nur so, dass der Umgang mit der Unterschiedlichkeit sich noch einspielen muss. Es wird sich herumsprechen. Das Argument einer „Noteninflation“ in den Schwerpunktbereichen, die eine mangelnde Werthaltigkeit der Noten indiziere, trifft beispielsweise für die Universität Hamburg – ich nehme dies als Beispiel, weil ich es am besten kenne – auch nicht zu. Hier liegt die Durchschnittsnote der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen im Schwerpunktbereich nur um einen bis anderthalb Punkte oberhalb der entsprechenden Note im staatlichen Prüfungsteil liegt, also zwischen einem Drittel und der Hälfte einer Notenstufe. Ein solch überschaubarer Unterschied deutet nicht auf eine haltlose Punktevergabe hin. Er ist zudem durch andere, problemlose Faktoren erklärbar. Dazu gehört die für eine wissenschaftliche Prüfung sachgerechte Einbeziehung von Hausarbeiten, die den naturgemäßen Nebeneffekt hat, dass die Wahrscheinlichkeit eines Scheiterns im Vergleich zur weniger kalkulierbaren Klausur geringer ist. Hinzu kommt die etwas größere Nähe zu den Lehrenden, die ebenfalls die Kalkulierbarkeit der Prüfung erhöht, und schließlich nicht zuletzt, dass es sich beim Schwerpunktbereich um ein Wunschfach der Studierenden handelt, in dem sie normalerweise zusätzlich motiviert und qualifiziert sind.

Ein zweiter Punkt: Die Schlüsselqualifikationen. Auch deren Aufwertung gehörte neben dem Schwerpunktbereichsstudium zum Reformprogramm der letzten Jahre. Die Chancen sind unterschiedlich genutzt worden. Insbesondere verstehe ich es gut, wenn sich Studierende in diesem Bereich Veranstaltungen wünschen, die fachlich eng mit rechtlichen Themen verbunden werden, also nicht „im freien Raum schweben“. Es spricht viel dafür, dass auch beim gerne genannten „Rhetorikkurs“ oder der „Präsentationsübung“ der juristische Fach- und Berufskontext einbezogen sein sollte, denn nicht nur, aber besonders wenn diese Verbindung gelingt, können es glänzende und weiterführende Lehrveranstaltungen sein. Bemerkenswert ist, dass dieselben Fragen und Aufgaben sich nicht nur im Schlüsselqualifikationsbereich („SQ“) der Juristinnen und Juristen und somit außerhalb der Bologna-Welt, sondern auch innerhalb der Bologna-Studiengänge findet, namentlich in der Frage, was genau unter dem Gesichtspunkt der dort so genannten „ABK“ – der allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen – stattfinden kann und sollte. Diese Frage ist da wie dort nur durch Überlegung, Erfahrung und Diskussion zu klären, was wiederum, wie die Schwerpunktbereiche, eine entsprechende aktive, gestaltende Befassung jeder Fakultät mit dieser Frage voraussetzt. Eine entscheidende Erfolgsbedingung besteht darin, dass sich jemand an der Fakultät der inhaltlichen Pflege und Koordination dieser Lehrveranstaltungen annimmt, sie evaluiert, die spezifische Nachfrage beobachtet, die Ziele definiert und Folgerungen für das Lehrprogramm zieht. Lehraufträge

zu erteilen und das Geschehen im Übrigen sich selbst zu überlassen, genügt hingegen selbstverständlich nicht.

Drittens: Die Frage der „Verschulung“ des Studiums. Auch sie wird heute in den juristischen Studiengängen hergebrachter Art kaum weniger diskutiert als in Bachelor-Studiengängen im Bologna-System. Diese Koinzidenz deutet darauf hin, dass die Bologna-Reform zwar formal, aber keineswegs inhaltlich vollständig an den rechtswissenschaftlichen Studiengängen vorbeigegangen ist. Im Gegenteil hat insbesondere die zum wiederholten Male erfolgte Einführung einer Zwischenprüfung diesmal – im Gegensatz zu früheren Versuchen – meist wirklich Fuß gefasst. Dabei kam es an manchen Orten auch zu Übertreibungen und anderen Effekten, die ebenfalls denjenigen einer noch ungeübten Umsetzung von Bologna-Studiengängen ähneln. Die Diskussion sollte sich jetzt nicht darum drehen, die Zwischenprüfung abzuschaffen, denn dafür sind die Erfahrungen mit ihr im Prinzip zu ermutigend. Was aber – von Ort zu Ort sehr unterschiedlich – zu tun ist, besteht im Auffinden der richtigen Balance von Lehren und Prüfen in einer zweiten internen Reformrunde, falls die Balance in der ersten noch nicht richtig getroffen worden ist. Es ist ein verstärktes Bewusstsein dafür zu spüren, dass es einen Zusammenhang zwischen der Prüfungshäufigkeit und dem tatsächlichen Studienverhalten gibt und dass es für ein gelingendes Studierenerlebnis auch der intellektuellen Muße, der Gestaltungsräume für persönliche Entscheidungen und daraufhin inzwischen teils eines gewissen Maßes an Wieder-Entschleunigung, insbesondere in der Prüfungshäufigkeit, bedarf.

Als viertes Aktionsfeld ist die Gestaltung der Studieneingangsphase zu nennen. Es ist unverkennbar, dass bildungsbezogene, gesellschaftliche und technische Veränderungen dazu geführt haben, dass die Erwartungen und der Bedarf an Orientierungs- und Qualifizierungsleistungen der Fakultäten vor und in den ersten Studiensemestern größer geworden ist. Die unverändert hohe Zahl der Studierenden bei unverändert nicht verbesserter Ausstattung der öffentlichen Hochschulen trifft zudem mit der begrüßenswerten Heterogenität der Studierendenschaft und einer zunehmenden Diversifizierung und Steigerung der von den Universitäten sowohl seitens der Öffentlichkeit als auch seitens der Studierenden erwarteten Leistungen zusammen. Eine Nebenbemerkung: Selbst die quantitative Betreuungsrelation Studierende/Lehrende ist in gewisser Weise neu zu sehen – denn zwar ist ihre Größenordnung nun wirklich nicht mehr neu, doch kann man sagen, dass die Verhältnisse inzwischen kaum mehr als „Überlast“ betrachtet, sondern teils sogar affirmativ als normal akzeptiert werden. An die Hochschulen kommt überdies nun längst diejenige Generation von Studierenden, die sich im Mediennutzungsverhalten fundamental von vorangegangenen Studierendengenerationen unterscheidet. Ihr Lebensgefühl ist zudem stärker als früher von ökonomischer Volatilität beeinflusst, was die Ausrichtung auf einen sicheren Studienerfolg und dessen Zertifizierung für sie wichtiger werden lässt. Mit diesen und anderen Wandlungen hat insbesondere die Erst- und Zweitsemesterlehre umzugehen. Deren Gewicht und Anerkennung ist zu stärken, und angemessen veränderte Mittel von Lehre, Studienorganisa-

tion und Studierendenbegleitung sind zu erproben und auszubauen. Dies geschieht auch teilweise, so etwa an der Universität Hamburg mit dem Universitätskollegium. Es wird im Rahmen des Qualitätspakts Lehre vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert und zielt darauf ab, dass die Basis für das klassische Ziel von Bildung durch Wissenschaft während der Studienorientierung sowie den prägenden ersten Semestern gelegt wird. Mehrere sehr interessante und aussichtsreiche Projekte steuert die Fakultät für Rechtswissenschaft bei.

Ein fünfter Handlungsbereich ist die Profilbildung der Fakultäten, auch in der Lehre. In diesem Zusammenhang wird oft am ehesten das Schwerpunktbereichsstudium als Chance genannt. Hinzu kommt aber, dass es auch jenseits dieser formal sichtbaren Unterscheidungsmöglichkeiten sehr wohl möglich und sinnvoll – und abgesehen davon ohnehin unvermeidbar – ist, dass sich die juristischen Fakultäten, in wenn auch nicht grundstürzenden, so doch gewichtigen Nuancen unterscheiden. Hamburg liefert den beiden hier angesiedelten Orten des Jurastudiums, die nur einige hundert Meter voneinander entfernt liegen, eines der Beispiele: Es ist der Beleg dafür, dass der Umstand, dass die Studierenden am Ende zu identischen staatlichen Prüfungen geführt werden, keineswegs verhindern muss, dass Hochschulen eigene Profile ausbilden. Die Universität Hamburg und die Bucerius Law School werden von der interessierten Öffentlichkeit, Studierenden und Lehrenden mit jeweils unterschiedlichen Eigenschaften assoziiert, einschließlich jeweils unterschiedlicher Stärken und Schwächen. Dies reicht sogar so weit, dass Männer und Frauen die Bildungsangebote der Universität und der Law School trotz formal identischen Abschlusszeugnissen in signifikantem Maße unterschiedlich attraktiv finden, betrachtet man den bisher über Jahre hinweg messbar höheren Männeranteil an der Law School. Es wird auch deutlich, dass die Interessentinnen und Interessenten differenziert denken, also die Hochschulprofile nicht als generelles „besser/schlechter“ sehen, sondern nach verschiedenen Dimensionen unterscheiden. So wird am Beispiel Universität/Law School beispielsweise sowohl wahrgenommen, dass die Durchschnittsnoten ihrer Absolventen sich unterscheiden, die Anzahl der Prädikatsabsolventen hingegen beinahe identisch ist. Diese Betrachtungen sind nicht auf Hamburg beschränkt: Viele andere Vergleiche, etwa zwischen den jeweils zahlreichen baden-württembergischen oder bayerischen Fakultäten, werden faktisch angestellt und bringen ähnliche Überlegungen hervor.

Der nächste interessante Themenkomplex: Internationalisierung und Sprachen. Die jüngeren Reformen im Jurastudium haben die Fachsprachenelemente sinnvollerweise aufgewertet. Dass die Bologna-Reformen dies zusätzlich für die gesamte internationale Mobilität in groß angelegter Weise versucht haben, es aber nur teilweise geglückt ist, deutet darauf hin, dass es auch hierfür wahrscheinlich weniger auf die technokratischen Großstrukturen und internationalen Punkteverrechnungssysteme ankommt als von einigen gedacht wurde. Diese Systeme sind zwar ebenfalls relevant, aber es kommt mindestens genauso sehr darauf an, dass in dem jeweiligen

Studiengang vor Ort tatsächlich ein realistischer Raum für studentische Auslandsaktivitäten gegeben und dieser Raum auch geschützt und anerkannt wird. Zweitens ist es förderlich und wichtig, dass die Fakultäten über funktionierende Auslandskontakte und eine entsprechende Anlaufstelle für Studierende verfügen, damit sie von einem Auslandsnetzwerk Gebrauch machen können, falls sie ein Auslandsstudium nicht – was ebenfalls seine volle Berechtigung und viel Charme hat – gänzlich auf eigene Faust organisieren wollen oder können. Auch dies sind Bedingungen, die sich unabhängig davon schaffen lassen, ob ein Studiengang Bologna-konform ist. Wenngleich Letzteres noch zusätzliche Effekte auslösen könnte, so sind die Optionen also doch auch im „klassischen“ System nicht von vornherein schlechter. Was die inhaltliche Internationalisierung und Europäisierung der Lehre „zu Hause“ angeht, so folgt aus der Entwicklung der Rechtsordnung, dass die internationalen und europäischen Fragen in beinahe jede Lehrveranstaltung einfließen müssen. Diese Themen allein den speziellen völker- und europarechtlichen Veranstaltungen zu überantworten, würde sicherlich nicht ausreichen.

Auch auf dem folgenden Tätigkeitsfeld der Studienreform – das, da es schon das siebte in der Reihe ist, den Abschluss bilden soll – möchte ich sowohl zuversichtlich auf die gegebenen Optionen hinweisen als auch deren Nutzung fordern. Zum rechtswissenschaftlichen Studium gehört eine Grundlagenorientierung. Diese Sichtweise ist in der Juristenausbildungsdebatte mindestens unverändert präsent, vielleicht sogar eher mit zunehmender Tendenz. Wie von der „Rechtstechnik“ verantwortlich Gebrauch gemacht und wie Spielräume im Rechtsalltag ausgefüllt werden, hat mit Grundlagen des Rechts zu tun. In einem Bachelor- oder Masterstudiengang wären die Möglichkeiten für die Fakultäten, entsprechend Schwerpunkte zu setzen, zwar größer, als sie es im Studiengang zur ersten juristischen Prüfung bei realistischer Sicht des von der „Examensrelevanz“ geprägten Studierverhaltens sind. Indes lässt sich auch im gegebenen Rahmen durch die Gestaltung des Curriculums und der Lehrformen Wirksames tun, um der Gefahr entgegenzusteuern, dass Grundlagenfächer lediglich als notwendiges Übel für den „Grundlagenschein“ wahrgenommen und gleich im ersten Semester – und damit ohne wesentliche Möglichkeit zur Bezugnahme auf das geltende Recht – „erledigt“ und so dann innerlich abgewählt werden. Neben Anreizen zum Besuch von Grundlagenveranstaltungen in höheren Semestern kann auch ein erweitertes Verständnis des Grundlagenbereichs überzeugend sein. So kann beispielsweise die Methodenlehre einbezogen und dann zunehmend auch so verstanden und unterrichtet werden, dass sie über die Rechtsanwendung hinaus auf die Rechtsgestaltung und kritische Würdigung von Recht erstreckt wird, was zugleich eine inhaltliche Brücke zu Schlüsselqualifikations-Veranstaltungen schlagen würde. Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Arbeitsweise und zur Methodenlehre könnten ebenfalls Verbindungen eingehen; ähnlich liegt es bei Bezügen zwischen Recht und im weitesten Sinne ethischen, auch berufsethischen Handlungsgrundlagen. Am Rahmen der Juristenausbildungsgesetzgebung müssten diese und viele andere weiterführende Ansätze jedenfalls nicht generell scheitern.

Ein Zwischenfazit könnte also lauten, dass zwar auch über Strukturreformen sinnvoll zu sprechen ist, man aber nicht auf solche zu warten braucht, um in vielen Bereichen schon unabhängig davon einige wichtige Weichen richtig zu stellen. Um die Optionen nutzen und sie bildungspolitisch entwickeln zu können, bedarf es – auch dies gilt es zu erwähnen – in einer Staatsexamenswelt nicht zuletzt eines sehr guten Zusammenwirkens der Justizministerien und der Justiz, der juristischen Fakultäten und der Bildungs- und Wissenschaftspolitik. So gilt es mit der Situation, dass der nach wie vor wichtigste Studiengang der juristischen Fakultäten von einer staatlich gesetzten Prüfungsordnung aus geprägt wird, aufmerksam umzugehen. „Eigentlich“ wird in der Gesetz- und Verordnungsgebung zur Juristenausbildung zwar primär die Prüfung, nicht unmittelbar das Studium selbst geregelt. Nicht nur die Festlegung der Prüfungsgegenstände, sondern auch die Festsetzung der Zulassungsvoraussetzungen zur ersten juristischen Prüfung und die Bestimmung der Formen, in denen geprüft wird, bedingen jedoch selbstverständlich einen maßgeblichen Einfluss nicht nur auf die Inhalte, sondern auch auf die Struktur des Universitätsstudiums, rechtlich wie faktisch. Das braucht nicht unbedingt generell positiv oder generell negativ bewertet zu werden. Entscheidender ist, dass dieser Zusammenhang schlicht ein ausgeprägtes, hohes Maß an wechselseitigem Verständnis bei den Beteiligten verlangt.

Auch dies lässt sich an konkreten Beispielen veranschaulichen. So sieht das Juristenausbildungsrecht in Hamburg vor, dass die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung vollständig abgeschlossen sein muss, bevor die Zulassung zum staatlichen Prüfungsteil erfolgen kann. Die universitäre Prüfung ist nach dem Richtergesetz zwar selbst ein Teil der Abschlussprüfung, also weder eine Art zweiter Zwischenprüfung noch eine Zugangsprüfung für die Abschlussprüfung. Genau in diese Richtung muss sie sich aber natürlich in der Praxis doch entwickeln, wenn sie, wie hier, obligatorisch abzuschichten ist, bevor die Meldung zum staatlichen Prüfungsteil erfolgen kann. Das Studienverhalten richtet sich verständlicherweise daran aus, so dass die genannte Regelung de facto natürlich nicht nur Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung betrifft, sondern zugleich die Studienstruktur verändert. Ich persönlich finde diese Regelung übrigens eher nachteilig, weil sie dazu führt, dass das Schwerpunktstudium vielfach bereits vor der Vorbereitung auf die Pflichtfachexamen beendet wird, also auch nicht mehr auf den weiteren Lernfortschritten im Pflichtfach aufbauen und hiervon gegebenenfalls profitieren kann. Zudem sind die eigenständigen zeitlichen und damit auch persönlichen Gestaltungsmöglichkeiten für die Studierenden größer, wo die zeitliche Verzahnung von Schwerpunkt- und Pflichtfachprüfung zur Wahl steht. Dies ist aber nicht der Grund, warum ich das Beispiel hier anführe. Ich möchte es vielmehr als einen praktischen Beleg dafür anführen, weshalb die Gestaltung dieser Schnittstellen eine unbedingt gemeinsam von Gesetzgebung und Hochschulen zu beratende Aufgabe ist und warum deren enges Zusammenwirken wichtig für Studienreformen in der Juristenausbildung ist. Ein anderes Beispiel wäre die Internationalisierung. Hier ist beispielsweise nach hamburgischem

Recht soeben eine Verbesserung der Anrechnungsfähigkeit der Beteiligung an großen Moot Courts diskutiert und ausgearbeitet worden, die voraussichtlich demnächst im Gesetzblatt stehen wird und für ein gutes Zusammenwirken des Hochschul- und des Justizbereichs steht.

Bei allen Reformen und anderen Weiterentwicklungen lassen Sie uns schließlich den Grund und das Ziel einer akademischen Bildung von Juristinnen und Juristen zum Leitstern nehmen. Ganz gleich, ob mit oder ohne „Bologna“: Im wissenschaftlichen Studium soll es nicht in erster Linie um formale Nachweise, sondern um ein nachhaltig wirkendes Bildungserlebnis gehen. Aus den rechtswissenschaftlichen Studiengängen gehen diejenigen Menschen hervor, denen gerade auch aufgrund ihres Studiums das Vertrauen entgegengebracht und die Funktion übertragen wird, das Recht zu repräsentieren. Wer Juristin oder Jurist ist, dem wird zugeschrieben, in besonderer Weise für das Recht zu stehen und das Recht mitzugestalten. Ein Rechtssystem wäre sowohl funktionsschwach, wenn Juristinnen und Juristen vom Recht selbst wenig verstünden – als auch dann, wenn sie sich hermetisch in einer inneren Rechtswelt einschließen würden und daraufhin nicht in der Lage wären, das Recht adäquat auf die Welt zu beziehen, für die es da ist. Dies gehört zu den vielen guten Gründen dafür, dass Juristenausbildung eben nicht allein eine Ausbildung, sondern ein Studium auf Universitätsniveau verlangt. Es macht die gesellschaftliche Verantwortung von Juristinnen und Juristen aus, dass sie in ihrer täglichen Berufspraxis sowohl für den Eigenwert des Rechts als gesellschaftlichem Funktionssystem stehen als auch dessen Kontextualisierung mit der Umwelt des Rechts leisten. Und so muss es daher auch im Studium geschehen. Die Gesellschaft darf und muss daher wissen, dass ihre Investitionen in die akademische und praktische Juristenausbildung sinnvoll und unabdingbar sind, um vieles von dem, was für die genannten Ziele notwendig ist, eben nicht nur denkbar, sondern auch machbar sein zu lassen.

Allen Beteiligten der Konferenz möchte ich herzlichen Dank für Ihr Kommen sagen und viel Erfolg wünschen. Besonderer Dank gilt den Organisatorinnen und Organisatoren, die sich in Hamburg und bundesweit für diese Veranstaltung engagiert haben.

Hamburg, im Mai 2012

Das Tagungsprogramm

FREITAG, 11. MAI

ab 15:00 Uhr Bucerius Law School, Auditorium

I. Eröffnung

16:00 Uhr Grußwort durch Prof. Dr. Arndt Schmehl,
Prodekan der jur. Fakultät der Universität Hamburg

Grußwort durch Prof. Dr. Hermann Pünder, LL.M.,
Vizepräsident der Bucerius Law School

Begrüßung durch das Organisationsteam
und organisatorische Fragen

17:00 Uhr Kaffeepause

II. Vorstandswahlen im BRF

17:15 Uhr Kurzvorstellung des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher
Fachschaften (BRF), Dennis Schwind, FSR Bayreuth

Wahl eines Wahlleiters und Vorstandswahl

III. Abendprogramm: Hafengeburtstag

20:00 Uhr Gemeinsame Fahrt zum Hafengeburtstag,
Treffpunkt ist die Jugendherberge Horner Rennbahn

Abendausklang auf dem Hafengeburtstag



SAMSTAG, 12. MAI

Rechtshaus der Universität Hamburg, Räume nach Aushang

IV. Workshop-Programm

- 09:30 Uhr Workshopeinheit I
- 11:00 Uhr Kaffeepause
- 11:20 Uhr Workshopeinheit II
- 13:00 Uhr gemeinsames Mittagessen
- 14:15 Uhr Workshopeinheit III
- 16:00 Uhr Kaffeepause
- 16:20 Uhr Workshopeinheit IV
- ca. 19:00 Uhr Abschluss der Workshoparbeiten

V. Abendprogramm: Alsterabend

- 21:00 Uhr Gemeinsamer Abend auf den Alsterwiesen,
danach „Kieztour“

SONNTAG, 13. MAI

Bucerius Law School, Raum 2.28

- ab 9:30 Uhr Abschlussplenum
- 10:00 Uhr Vorstellung der Workshopergebnisse und Beschlussfassung
über die Ergebnisse der Bundesfachschaftentagung 2012
Bericht des BRF-Vorstands über die Ziele und die zukünftige Arbeit des BRF
- ca. 14:00 Uhr Abreise der Teilnehmer

Auf den kommenden Seiten möchten wir, die Workshopleiter, Ihnen und euch einen Einblick in den Aufbau und die Zielsetzung unserer Arbeitsgruppen geben.

Workshop 1:

Organisatorischer Rahmen der ersten Staatsprüfung

Morgens zum Rep, nachmittags in die Schwerpunktveranstaltung?! – Das ist der Alltag vieler Jurastudierender im Rahmen ihrer Vorbereitung auf die erste Staatsprüfung. Dieses organisatorische Konzept reduziert natürlich in keinsten Weise den Prüfungsstress und führt nicht selten zu Prüfungsergebnissen, die das eigentliche Können der Studierenden überhaupt nicht widerspiegeln. Dazu kommt ein neidischer Blick über die Landesgrenze zu den KommilitonInnen, die unter einem anderen JAG ihr Examen ablegen und dabei womöglich sogar „abschichten“ dürfen. Und dann muss manche/r sich noch vom JPA sagen lassen, dass ihre/seine 3-jährige Mitarbeit in einem hochschulpolitischen Gremium zwar sehr ehrenhaft, jedoch kein einziges Semester Freischussverlängerung Wert sei...

Mit diesem Wust an unterschiedlichen landesrechtlichen und hochschulinternen Regelungen sah sich die Workshopgruppe bereits nach einem ersten Zusammentragen der jeweiligen Rahmenbedingungen der ersten Staatsprüfung konfrontiert.



Die Mitglieder des Workshops 1 diskutieren über Vor- und Nachteile der Abschichtung. Auch eine Referentin des JPA Hamburg war vor Ort.

Zunächst wurde sich mit dem Zeitpunkt der WSP-Prüfung auseinandergesetzt. In vielen Bundesländern ist die Wahlfreiheit die Regel, nur in wenigen sind die Studierenden gezwungen, den WSP vor der staatlichen Pflichtfachprüfung abzulegen. Um das Für und Wider wirklich fundiert diskutieren zu können, haben wir Frau Laura Mundt vom JPA Hamburg eingeladen. Frau Mundt erläuterte uns dabei zunächst die Beweggründe des Hamburger JPA, keine Wahlfreiheit hinsichtlich des Zeitpunkts der

WSP-Prüfung einzuräumen. Gründe sind u.a. der Rechtsanspruch auf eine Platznummer, Verlängerung der Studienzeiten und auch ein erheblicher Nachteil für die Referendariatspraxis. Die TeilnehmerInnen sprachen sich jedoch nach langer Diskussion trotzdem für mehr Selbstbestimmung der Studierenden und damit für eine Wahlfreiheit bei der WSP-Prüfung aus. Die Beschlussvorlage hierzu wurde vom Plenum angenommen.

Anschließend widmete sich die Workshopgruppe dem Modell des abgeschichteten Examens. Die Kommilitonen aus Nordrhein-Westfalen erläuterten uns zunächst die Regelung ihres JAG hinsichtlich der Abschichtung. Die TeilnehmerInnen sind einhellig der Auffassung, dass jedes JAG die Möglichkeit zur Abschichtung bieten sollte. Der Fairness geschuldet ist natürlich, dass dies unabhängig davon gelten muss, ob man sich im Freiversuch, dem ersten oder zweiten Verbesserungsversuch befindet. Zu diesem Ergebnis kamen die TeilnehmerInnen vor dem Hintergrund, dass die Studierenden nicht bei ihrer Studienplanung bevormundet werden sollen. Zudem soll

der BRF gerade die Interessen der breiten Masse an Jurastudierenden vertreten. Damit ist klar, dass eine Beschränkung des Abschichtens auf die Freischuss-Studierenden nicht vertreten werden kann. Die entsprechende Beschlussvorlage wurde vom Plenum verabschiedet.

Zuletzt befasste sich die Workshopgruppe mit den Regelungen zur Anrechnung von Gremienarbeit auf den Freischuss. Darüber, dass eine Anerkennung der Gremienarbeit notwendig ist, war man sich schnell einig. Die Arbeit der Fachschaftsräte, studentischen Vertretungen und Fakultätsräte ist unentbehrlich für die stetige Verbesserung der Studienbedingungen – und zwar auch nach den Vorstellungen der Studierenden. Letztendlich einigten sich die TeilnehmerInnen darauf, dass Gremienarbeit mit bis zu drei Semestern auf den Freischuss anzurechnen ist. Auch dieser Beschlussvorlage wurde seitens des Plenums zugestimmt.

Die Bilanz aus einem mit Themen vollgepackten Workshoptag waren drei vom Plenum angenommene Beschlussvorlagen, die vor allem zum Ziel haben, endlich einer bundesweiten Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen des Jurastudiums einen Schritt näherzukommen.

Beschlüsse im Überblick

- Wer sich zur staatlichen Pflichtfachprüfung meldet, kann auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten anfertigen.
- Den Studierenden ist es freigestellt, in Bezug auf die erste Staatsprüfung den Zeitpunkt der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung, frei zu wählen.
- Die Gremienarbeit der gewählten studentischen Vertretung ist mit bis zu 3 Semestern auf den Freischuss anzurechnen.

Beschlüsse im Wortlaut sind ab Seite 30 abgedruckt

Workshop 2:

Transparenz und Aussagekraft des Staatsexamens

Die universitäre juristische Ausbildung in Deutschland unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht von anderen Studiengängen. Das Festhalten am Staatsexamen soll die Qualität der Ausbildung erhalten.

Die genaue Ausgestaltung des 1. Staatsexamens obliegt dabei den Universitäten und den Gesetz- und Verordnungsgebern in den 16 Bundesländern. Diese haben von ihren Ausgestaltungsmöglichkeiten teils sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht. Der Spielraum, der ihnen eingeräumt wird, ist einerseits notwendig für die Innovationsoffenheit und Weiterentwicklung des Jurastudiums, steht andererseits aber auch in Konflikt mit der notwendigen Vergleichbarkeit und Mindesteinheitlichkeit der Abschlüsse nach unterschiedlichen Ausbildungsordnungen.



Eröffnungsplenum im Auditorium der Bucerius Law School

Der universitäre Teil des 1. Staatsexamens

bietet eigentlich den Universitäten die Möglichkeit, sich über den Zusehnung und die Anforderungen von Schwerpunktbereichen ein aussagekräftigeres, von anderen unterscheidbares Profil zu geben. Bisher ist allerdings eher zu beobachten, dass sich die Schwerpunktbereiche an den verschiedenen Fakultäten weitgehend gleichen und vor allem die Schwerpunktwahl der Studierenden von außerfachlichen Gesichtspunkten bestimmt ist. So sind häufig solche Schwerpunkte überfüllt, in denen bekanntermaßen die Notenvergabe großzügig

ist, wohingegen übermäßig schwere Prüfungen die Teilnehmerzahl und die damit verbundene Arbeitsbelastung für den Dozenten gering bleiben lassen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass der universitäre Teil der Staatsexamensnote nicht sonderlich aussagekräftig ist.

Würden die Profilbildungsmöglichkeiten besser ausgeschöpft, so könnte idealerweise ein die Ausbildungsqualität erhöhender Wettbewerb unter den einzelnen Fakultäten entstehen, etwa indem eine Fakultät die Methoden und Erkenntnisse einer Nachbarwissenschaft bewusst im Curriculum eines Schwerpunktbereichs berücksichtigt, oder indem Fachgebiete angeboten werden, die sonst in der juristischen Ausbildung nicht oder nur am Rande vorkommen. Eine solche „Ausrichtung“ einer Fakultät ist auch geeignet, die Studienortwahl eines Studienanfängers zu erleichtern. Dem universitären Teil des Staatsexamens käme dann eine eigene, über den staatlichen Pflichtfachteil hinausgehende Aussagekraft zu.

Die Ausgestaltung des **staatlichen Teils des 1. Staatsexamens** differiert von Bundesland zu Bundesland. Selbstverständlich müssen sich die einzelnen Juristenausbildungsordnungen nicht

vollständig gleichen. Allerdings sollten sich die Kernelemente doch zugunsten einer echten Vergleichbarkeit der juristischen Examina in allen Ländern ähneln. Inhaltlich gibt es zwischen den einzelnen Prüfungsgegenstände-verordnungen kaum Unterschiede. Allerdings wird etwa der Anteil der mündlichen Prüfung an der Gesamtnote unterschiedlich gewichtet. Auch deren Ausgestaltung, etwa die Aufspaltung in mündliche Prüfung und Aktenvortrag, hängt stark vom Bundesland ab. Bedenkt man, dass in schriftlichen und mündlichen Prüfungen ganz unterschiedliche Kompetenzen abgefragt werden, stellt sich die Frage nach der Vergleichbarkeit der Staatsnote. Hier besteht Nachbesserungsbedarf. Die Verbesserung solcher äußerer Rahmenbedingungen muss aber selbstverständlich einhergehen mit dem verstärkten Bemühen um einen gleichbleibenden Anforderungsgrad in den Examensklausuren, sowohl in der Tiefe als auch der Breite des Stoffes.

Beschlüsse im Überblick

- Ein obligatorischer (Akten-)Vortrag in der mündlichen Prüfung des staatlichen Teils ermöglicht eine objektivere Erfassung der Prüfungsleistung.
- Grundlagenfächer sind wichtiger Teil der Ausbildung im Grundstudium. Eine übermäßige Berücksichtigung von Wissensabfragen in diesen Bereichen im Staatsexamen verfehlt jedoch das pädagogische Ziel der Methodenkompetenz.
- Der Stoff des Schwerpunkts und der staatliche Pflichtstoff dürfen sich nicht so überschneiden, dass es zu zufälligen Vorteilen von Teilnehmern einzelner Schwerpunkte kommt.
- Die Aussagekraft der Leistungen im universitären Teil des Staatsexamens muss gestärkt werden. Die Fakultäten müssen hier ihre Profilbildungsmöglichkeit besser ausschöpfen.

Beschlüsse im Wortlaut sind ab Seite 30 abgedruckt

Workshop 3:

Legal Clinics als Teil unserer Juristenausbildung

In den USA und auch in Großbritannien sind sie an den Law Schools längst etabliert: die sogenannten Legal Clinics. Legal Clinics sind gemeinnützig ausgerichtete Praxis-Kurse und zugleich Bestandteil der universitären rechtswissenschaftlichen Ausbildung: Studierende bieten Rechtssuchenden in unterschiedlichen Fachgebieten unter professioneller Betreuung eine pro-bono-Beratung an und sammeln dabei selbst erste praktische Erfahrungen.

Workshop III bot Fachschaftsvertretern von 15 verschiedenen juristischen Fakultäten ein Forum, um sich über Idee und Konzept einer „Legal Clinic“ an einer deutschen Hochschule auszutauschen. Im Vordergrund standen dabei die bereits etablierten Projekte, die in ihrer Konzeption, rechtlichen Ausgestaltung und Einbindung in den universitären Alltag von den angereisten studentischen Verantwortlichen vorgestellt wurden. Den anderen thematischen Schwerpunkt der Veranstaltung bildeten die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften vor allem aus dem jungen Rechtsdienstleistungsgesetz. In diesem Zusammenhang wurden auch die vielen, meist noch ungeklärten rechtlichen Fragen diskutiert, die sich mit dem Vorstoß der Legal Clinic in die Praxis ergeben.



Am Sonntagmorgen im Plenum:
Beratung und Diskussion der am Vortag im Workshop ausgearbeiteten Beschlüsse mit anschließender Abstimmung

Einige Fakultäten arbeiten bereits erfolgreich mit studentischen Rechtsberatungsprogrammen als Teil des universitären Ausbildungskonzeptes. Die Universität Gießen betreibt beispielsweise seit mehreren Jahren erfolgreich die Refugee Law Clinic auf dem Gebiet des Asyl- und Ausländerrechts, an der Universität Hannover wird seit 2010 eine Rechtsberatung von Studenten für Studenten angeboten, und die Rechtsberatung PARA legal an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena ist ein beeindruckendes Exempel dafür, dass Studenten selbst die Initiative ergreifen und erfolgreich auch von der Fakultät unabhängige Rechtsberatungen gründen. Erfreulicherweise wurde auch von einer zunehmenden Unterstützung durch die Fakultäten berichtet sowie von der Bereitschaft, die freiwillige Arbeit der Studierenden in einer Clinic für das Studium anzurechnen.

Eifer und Wille der Studierenden, sich im Rahmen sog. Legal Clinics ernsthaft zu engagieren, sind nach Einschätzung aller Fachschaftsvertreter enorm groß. In den nächsten Jahren sollten sich Fakultäten und Fachschaften sowie Studierende deshalb intensiv mit dem Konzept der Legal Clinic auseinandersetzen und es als Teil der juristischen Ausbildung vor Ort etablieren. Dazu ist es notwendig, dass alle Akteure, auch Praktiker und Prüfungsämter, diese Idee aufgreifen. Als Bundesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften hoffen wir, in diesem Entwicklungsprozess einen Beitrag leisten zu können.

Wir halten die sog. Legal Clinic nicht nur für einen notwendigen praktischen Bestandteil, den unser theoretisches Studium bislang noch entbehrt. Wir sind vor allem auch davon überzeugt, dass wir unser theoretisches Wissen und unsere juristische Fähigkeit schon während des Studiums sinnvoll in den Dienst Dritter stellen und so einen kleinen gesellschaftlichen Beitrag leisten können.

Beschlüsse im Überblick

- Der BRF richtet einen Arbeitskreis „Legal Clinics“ ein
- Der BRF setzt sich für die Anerkennung der Tätigkeit in einer Legal Clinic durch die Fakultät und das LJPA ein
- Es wird eine enge Verknüpfung von Legal Clinics mit der Lehre an der Universität angestrebt
- Der BRF unterstützt eine Vernetzung der Legal Clinics untereinander

Beschlüsse im Wortlaut sind ab Seite 30 abgedruckt

Workshop 4: Wissenschaftlichkeit im Jurastudium

Im Workshop 4 haben wir uns der (fehlenden?) Wissenschaftlichkeit des Jurastudiums gewidmet. Was ist wissenschaftliches Arbeiten? Bereits die Debatte zu dieser ersten Fragestellung zeigte, dass das Thema im Studienalltag kaum behandelt wird. Aufgefallen ist, dass die Vermittlung der Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens – wenn überhaupt – fragmentarisch in Vorlesungen, Seminaren oder Schlüsselqualifikationsveranstaltungen zu unterschiedlichen Themenkomplexen stattfindet.

Einige Fakultäten bieten Einführungsveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts oder zum rechtswissenschaftlichen Arbeiten an, die auch Kernkompetenzen in der juristischen Methodik vermitteln sollen, sich aber häufig an einer einführenden Darstellung der Grundlagenfächer

Rechtsgeschichte, -philosophie und -soziologie erschöpfen. An anderen Universitäten finden sich schließlich eigenständige Veranstaltungen zur Methodenlehre. Zusätzlich werden die Studierenden an manchen Fakultäten darin geschult, wie Haus- und Seminararbeiten inhaltlich und formal korrekt angefertigt werden und welche Standards hierbei einzuhalten sind. Diese Veranstaltungen sind nur selten Teil des Mustercurriculums und finden kein außerordentlich großes Interesse. Die inhaltlichen Zusammenhänge gehen mitunter verloren und häufig wird der Blick auf das Erlernen der Methodik mit der Folge versteift, dass dem



Der Workshop 4 in Aktion!

Studierenden alles, was darüber hinaus mit wissenschaftlichem Arbeiten zu tun hat, verschlossen bleibt. Die Gefahr einer „Verfachhochschulisierung“ des Studiums droht. Ein selbstkritischer Blick zeigte uns auch, dass es mitunter Studierende sind, die jungen Kommilitoninnen und Kommilitonen den „Tipp“ geben, sich in den ersten Semestern auf das Studium des materiellen Rechts zu konzentrieren, anstatt Zeit für die Erlernung von Grundlagenfächern zu „vergeuden“. Darüber hinaus wird Studierenden oft vermittelt, dass das Auswendiglernen einzelner Fallkonstellationen eher zum Erfolg verhilft, als die Fähigkeit einer „freien“, methodisch korrekten Lösung (un-) bekannter Rechtsfälle.

Anschließend stellten wir uns die Frage, in welchen Berufsbildern die wissenschaftlichen Fertigkeiten überhaupt benötigt werden. Die Meinung, nur an Universitäten und Obergerichten finde Rechtswissenschaft statt, herrschte vor. In anderen Berufen, nicht zuletzt dem des Anwalts, käme

man ohne wissenschaftliche Kenntnis aus. Der Gedankenaustausch zeigte jedoch schnell, dass dieser Schein trügt. Wissenschaftliches Arbeiten, also mitunter Quellenrecherche, der Umgang mit wissenschaftlichen Texten, ist für den erfolgreichen Anwalt, Richter und Unternehmensjurist – um nur einige zu nennen – lebenswichtig. Will der Anwalt einen Mandanten korrekt beraten, muss er z.B. auch darauf Rücksicht nehmen, welche Instanzgerichte strittige Rechtsfragen häufig in welche Richtung entscheiden, um im Rahmen des prozessrechtlich Möglichen einen günstigen, ökonomischen Gerichtsstandort zu suchen. Er muss historische Linien der Rechtsprechung kennen (lernen können) und deuten, um Tendenzen vorherzusehen. Er muss rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Grundlagen erlernen, um diese erfolgreich mit der Methodengrundlage zu verknüpfen. Nur so kann er sein „Werkzeug“ korrekt anwenden.

Zuletzt musste die Frage geklärt werden, wie und an welchem Punkt des Studiums Veranstaltungen zum Thema sinnvoll wären. Hierbei galt es zu berücksichtigen, dass der Workload sich für Studierende nicht (nennenswert) erhöhen darf. Nach wie vor finden sich an allen Fakultäten in den ersten drei Semestern Veranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts. Hieran soll nicht gerüttelt werden, denn Grundlagenwissen kann „anknüpfungsfrei“, also ohne tiefe Kenntnisse des materiellen Rechts erlernt werden. Studienanfängern muss die Relevanz der Grundlagenfächer verdeutlicht werden. Der häufig in Falllösungen herangezogene „Sinn und Zweck“ einer Regelung lässt sich eben nur dann erkennen und herausarbeiten, wenn Fertigkeiten der Grundlagenfächer erlernt wurden. Als „zweite Säule“ soll eine Veranstaltung zur spezifischen Vermittlung von Wissenschaftskompetenz dienen, die den Studierenden einen Gesamtüberblick darüber geben soll, was wissenschaftliches Arbeiten in all‘ seinen Facetten bedeutet und wie die Kenntnisse der Grundlagenfächer sowie der Methodik in der Falllösung untergebracht werden können. Argumentation und Anwendung wissenschaftlicher Standards lässt sich am ehesten in einer Seminar- oder Themenarbeit üben. Aus diesem Grund sollen alle Studierenden in ihrem Studium mindestens eine nicht-fallorientierte Ausarbeitung bearbeiten. Dieses System lässt sich flexibel in die Lehrpläne der Fakultäten einarbeiten; vielerorts ist eine Themenausarbeitung im Rahmen des Schwerpunktstudiums bereits heute verpflichtend. An anderen Universitäten könnten Fortgeschrittenenübungen auch seminarbezogen ausgestaltet werden. Jedenfalls sollte jeder Studierende im Rahmen seines Studiums ein juristisches Thema nach den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens anfertigen.

Beschlüsse im Überblick

Die von unserem Workshop eingebrachten Beschlüsse wurden vollumfänglich angenommen. Sie sind auf Seite 30 zu finden.

Workshop 5:

Gute Lehre – Fachdidaktik und Methodenkompetenz

Einhergehend mit der technischen Entwicklung entstehen immer neue Rechtsgebiete und juristische Anforderungen. Auch das deutsche Recht wird zunehmend internationaler, vor allem europäischer. Dem muss sich auch die universitäre Lehre anpassen.

Denn jedenfalls aus studentischer Sicht ist die universitäre Lehre der Kern des juristischen Studiums. Hier sollten die Grundsteine gelegt werden, das Staatsexamen erfolgreich zu absolvieren und – wesentlich wichtiger – mit soliden Grundkenntnissen in das juristische Berufsleben zu starten. Dass hier Handlungsbedarf besteht, wird von Ordinarien, PraktikerInnen und nicht zuletzt von Studierenden – mit Recht – artikuliert. Wo aber anfangen? Wie die vielerorts gewünschte Methodenorientierung angehen? Geht es um das „Wie“ einer möglichen Reform der juristischen Lehre, steckt die Diskussion noch in den Kinderschuhen. Während die hehren Ziele noch einhellig gesetzt werden können, liegt in deren konkreter Umsetzung einiges Konfliktpotential.

In dieser Diskussion soll der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften als eine laute, aktive studentische Stimme wahrgenommen werden. Der Workshop „Gute Lehre – Fachdidaktik und Methodenkompetenz“ auf der Bundesfachschaftentagung 2012 möchte hierzu einen ersten Beitrag leisten. Dies hieß für die Delegierten aber auch, nicht „ins Blaue hinein“ zu diskutieren, sondern sich zunächst damit vertraut zu machen, auf welchem Stand sich die wissenschaftliche Diskussion über juristische (Fach-)Didaktik derzeit befindet. Hierbei wurde der Workshop dankenswerterweise mit einem anregenden Impulsreferat von Tina Winter (Uni Hamburg) unterstützt.

Die Delegierten wurden angeregt, nicht zwangsläufig in – vielleicht zu engen – juristischen Bahnen (Zwängen?) zu denken. Schließlich geht es bei der Diskussion um „gute Lehre“ letztendlich um didaktische Fragen. Es geht um (Fach-)Didaktik. Und hier können und sollten die Ergebnisse der hochschuldidaktischen Forschung fruchtbar gemacht werden.

Bevor man über Lehre sprechen konnte, war eine wichtige Vorfrage zu beantworten: Welche Kompetenzen machen eine/n „gute/n“ Juristen/in aus und wie vermittelt man diese? Man kann nicht valide über Lehre, eine Kompetenzvermittlungshandlung, diskutieren, ohne vorher klargestellt zu haben, welche Kompetenzen denn schließlich erlernt werden sollen. Eine solche Herangehensweise orientiert sich aber nicht zwangsläufig an juristischen Fachsäulen oder tradierten Studienabschnitten. Vielmehr zeigen auch empirische Erhebungen, dass neben den rein fachlichen Qualifikationen „weiche Faktoren“ wie Kommunikations- und Fremdsprachenfähigkeiten den Praxisalltag künftiger JuristInnen ausmachen werden. Über die relative Wichtigkeit solcher Kompetenzen im Vergleich zum „juristischen Handwerkszeug“ wurde im Workshop kontrovers diskutiert. Sicher ist aber, dass Kompetenzanforderungen an JuristInnen nicht zwangsläufig originär juristischer Natur sind. Bei der Definition von Lern- und Kompetenzzielen sollte der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften auch in ständiger Diskussion mit den anderen Stakeholdern weiterhin aktiv teilnehmen; vgl. hierzu die Beschlüsse des Plenums.

Wie diese aber vermitteln? Hierbei ist zu trennen: Klassische juristische Lehrformen wie das Tutorium und die Vorlesung werden sicher nicht die Kommunikations- und Empathiefähigkeit zukünftiger JuristInnen schulen. Es sind ausdrücklich andere didaktische Formen gefragt. Der Workshop kann sich hierüber kein qualifiziertes Urteil erlauben. Was aber durchaus möglich ist, ist der Appell an die Hochschulleitungen, die Fakultäten und die Politik, nicht aus den Augen zu verlieren, dass JuristInnen mehr können müssen als fehlerfrei zu subsumieren. Vgl. hierzu auch die Beschlüsse des Plenums.

Aber auch die fehlerfreie Subsumtion ist eine wichtige Fachkompetenz. Wie diese vermitteln? Über diese Frage hat der Workshop lange diskutiert und letztlich Vorschläge entwickelt, die auf drei Ebenen ansetzen: Die Lehre, die Kompetenzvermittlung an den Fakultäten, wird von drei Akteuren maßgeblich geprägt: Der Politik, den Hochschulen und schließlich den Studierenden selbst. Auf jeder dieser drei Ebenen gibt es Ansatzpunkte, die Lehre weiterzuentwickeln.

Auf der ersten, der studentischen Ebene hilft wieder ein Blick in die allgemeine Hochschuldidaktik: Unterschiedliche Studierende lernen auf unterschiedliche Arten. Es gibt kein Allheilmittel, bestehend aus Vorlesung, Tutorium, Lehrbuch und Repetitorium, das allen Lernenden gleichermaßen dient. Versucht man diesen „Rundumschlag“, arbeitet man jedenfalls in Teilen ineffizient, da lerntypabhängig bestimmte Lernformen besonders effektiv sind. Ein auditiver Studierender sollte sich auf auditive Lernformen konzentrieren, während ein interaktiv lernender Kommilitone die Möglichkeit haben muss, aktiv den Dialog zu suchen. Bereits hinsichtlich dieser „einfachen“ Weisheit Rat anzubieten, ist ein erster Schritt, den Studierenden und Fakultäten zu helfen, die Lehre zu verbessern.

Das setzt aber auch voraus, dass die Hochschulen die nötigen Lern(frei)räume zur Verfügung stellen, um effektiv zu lernen. Auf Seite der Lehrenden sollte jede Lernform gleichermaßen akzeptiert werden, so sie denn für die Lernenden effizient ist. Zusätzlich sollte über neue Lehrformen nachgedacht werden. Anleihen lassen sich hier auch wieder in der allgemeinen Hochschuldidaktik finden und dann in eine juristische Fachdidaktik überführen. So ist beispielsweise ein Moot Court in höchstem Maße kompetenzorientiert: es geht um Recherche, Sprache, Ausdruck und letztlich Rhetorik. Das notwendige materielle Fachwissen, das dabei gelernt wird, ist ein angenehmer „Nebeneffekt“. Warum nicht mehr davon? Solche Konzepte muss es in Zukunft mehr geben. Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften jedenfalls hofft auf weitere kreative Ideen seitens der Studierenden und Hochschulen.

Einen weiteren wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lernsituation können Hochschulen ohne große systemische Veränderungen leisten, wenn sie die universitäre Lehre bewusst „aus dem Schatten“ der Forschung holen. Lehre hat einen eigenen Wert, der im universitären Alltag deutlich werden muss. Hier sahen die Delegierten – zugegebenermaßen subjektiv – noch großes Potenzial. Warum nicht einen Lehrpreis oder ein Evaluationssystem, das zur Motivation der Lehrenden eingesetzt wird?

Schließlich bleibt ein letzter Appell an Verbände, Ministerien und PolitikerInnen: Jurastudierende sehen sich zunehmend neuen Fragen ausgesetzt. Diese sollen sie beantworten können. Diesen neuen Entwicklungen muss sich die universitäre Lehre anpassen. Dann aber müssen sich auch die Rahmenbedingungen verändern, unter denen Lehre stattfindet. Es herrscht – zu Recht – Konsens, das Staatsexamen beizubehalten. Dies trifft jedoch keine Aussage über die Ausgestaltung der Prüfung und des Studiums. Mit dem Workshop „Gute Lehre – Fachdidaktik und Methodenkompetenz“ hat die Bundesfachschaft rechtswissenschaftlicher Fachschaften einen Anfang gemacht. Dies spiegelt sich in den Beschlüssen des Abschlussplenums wider.

Beschlüsse im Überblick

Die von unserem Workshop eingebrachten Beschlüsse sind auf Seite 30 zu finden.

Workshop 6: eLearning

Die mediale und elektronische Entwicklung der Neuzeit ist so fortgeschritten, dass es sich aufdrängt, die alten konservativen Methoden der Ausbildung des rechtswissenschaftlichen Studiums in Frage zu stellen und neue Lösungsansätze anzubieten. Die Entwicklung des PC – ob offline oder online – eröffnet erhebliche Möglichkeiten, die juristische Ausbildung zu verbessern. Der Komfort, die Mobilität, die Dynamik, die finanziellen Vorteile etc. sind so ausgeprägt, dass diese Entwicklung zwingend in die juristische Ausbildung integriert werden muss.

Wegen des breiten Themenspektrums konnten im Workshop lediglich ausgewählte Bereiche angesprochen und behandelt werden. Drei Kleingruppen befassten sich mit den folgenden Themen:

Gruppe 1: E-Klausuren versus klassische Papierklausuren

Dabei sollte zunächst die Frage erörtert werden, ob Klausuren in der juristischen Ausbildung überhaupt einen Sinn ergeben, d.h. ob sie den juristischen Alltag widerspiegeln.

In einem zweiten Schritt sollte diskutiert werden, ob es arbeitserleichternd und didaktisch sinnvoll ist, die Klausuren im E-Format zu schreiben. Dabei gab es zwei Ansätze:

1. Die Klausuren, insbesondere Fallklausuren, sollten unter Ausschluss jeglicher Hilfsmittel (Ausnahme Gesetztestexte), also wie die klassischen Papierklausuren, auf dem PC geschrieben werden.



2. oder sie sollten mit sämtlichen verfügbaren Hilfsmitteln – online & offline auf einem PC in einer bestimmten Zeit gelöst werden. Diese Variante würde den Arbeitsalltag von examinierten JuristInnen am ehesten widerspiegeln, denn jede/r JuristIn hat zur Lösung eines Falles Zugang zu den Hilfsmitteln, die offline oder online zur Verfügung stehen.

Die Gruppe ist allerdings trotz abweichender Ansichten zu dem Schluss gekommen, dass eine solche E-Klausur in der juristischen Ausbildung nicht erdenklich ist, da immer auf Papier geschrieben wurde und einige Universitäten es sich aus finanziellen und praktischen Gründen nicht leisten können, solche Projekte durchzuführen.

Gruppe 2: Elektronische Erreichbarkeit der Materialien

Von dieser Gruppe wurde recherchiert, ob es, wie das in vielen Fakultäten bereits üblich ist, Möglichkeiten gäbe, die Vorlesungs-, Arbeitsgemeinschafts- und Seminarmaterialien allen Studierenden online zur Verfügung zu stellen, denn nicht alle Fakultäten haben Onlinemodule, durch die sie ihr Studium managen. Ferner wurde über alternative Materialien diskutiert. Zum Beispiel lassen sich viele ProfessorInnen der Universität Hamburg während der Vorlesung aufnehmen. Diese Aufnahmen werden online gestellt, um z.B. eine Materialquelle zur häuslichen Nacharbeit zu sein („lecture to go“).

Gruppe 3: Innovation & Verbesserung

Die Aufgabe dieser Gruppe war es, ein Brainstorming abzuhalten, um zwei Ideen zu entwickeln, die anschließend konkret ausgearbeitet werden sollten. Dabei hat die Gruppe folgende Ideen erarbeitet:

Gesetztestexte als E-Book

Es müssen zu Klausuren neben den Produkten des Beck-Verlages (Schönfelder etc.), auch E-Books in Form von Kindle o.ä. zugelassen werden. Dafür spricht das geringe Gewicht, die Benutzerfreundlichkeit eines solchen Gerätes und vor allem die finanziellen Vorteile, denn Studierende müssten sich nur einmal im Laufe des Studiums ein solches Gerät anschaffen (Kindle ca. 99,- Euro). Die Gesetztestexte gäbe es über das Bundesjustizministerium kostenlos. Zudem ist ein solches Gerät umweltschonend.

Der Vorschlag wurde allerdings im Plenum nicht angenommen, sodass es hierzu keinen Beschluss gibt.

E-Bibliotheken

Die Universitäten sollen E-Bibliotheken einführen bzw. erweitern. Dafür spricht, dass die realen Bibliotheken entlastet würden und weniger Exemplare neuer Bücher angeschafft werden müssten. Das würde ferner auch zu mehr Flexibilität des juristischen Arbeitens führen. Des Weiteren wären dadurch genügend Exemplare der neuesten Lehrbücher, Kommentare etc. in den realen Bibliotheken verfügbar.

Beschlüsse im Überblick

Die von unserem Workshop eingebrachten Beschlüsse sind auf Seite 30 zu finden.

Beschlüsse der Bundesfachschaftentagung 2012

Nachdem bis hier ein Einblick in die Arbeit der jeweiligen Ausschüsse aus Sicht der Workshopleiter gewonnen werden konnte, sollen nun die gefassten Plenumsbeschlüsse einzeln, nach Arbeitsgruppe aufgegliedert, dargestellt werden:

Workshop 1

- I. Wer sich zur staatlichen Pflichtfachprüfung meldet, kann auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten anfertigen, unabhängig davon, um welchen Versuch es sich handelt.
- II. Den Studierenden ist es freigestellt, in Bezug auf die erste Staatsprüfung den Zeitpunkt der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung, frei zu wählen.
- III. Die Gremienarbeit der gewählten studentischen Vertretung ist mit bis zu 3 Semestern auf den Freischuss anzurechnen.

Workshop 2

- I. Ein obligatorischer (Akten-)Vortrag in der mündlichen Prüfung des staatlichen Teils ermöglicht eine objektivere Erfassung der Prüfungsleistung.
- II. Grundlagenfächer sind wichtiger Teil der Ausbildung im Grundstudium. Eine übermäßige Berücksichtigung von Wissensabfragen in diesen Bereichen im Staatsexamen verfehlt jedoch das pädagogische Ziel der Methodenkompetenz.
- III. Der Stoff des Schwerpunkts und der staatliche Pflichtstoff dürfen sich nicht so überschneiden, dass es zu übermäßigen Vorteilen von Teilnehmern einzelner Schwerpunkte kommt.

Workshop 3

- I. Der Vorstand des BRF richtet einen dauerhaften Arbeitskreis (AK) zur Ausarbeitung einer Leitlinie für die Einführung von Legal Clinics an juristischen Fakultäten ein.
- II. Der BRF setzt sich für die Anerkennung der Tätigkeit in einer Legal Clinic durch die Fakultät und das LJPA ein. Folgende Möglichkeiten sollten nach Priorität berücksichtigt werden:
 1. Freischussverlängerung,
 2. Anrechnung als praktische Studienzeit oder
 3. Schlüsselqualifikation im Rahmen des Studiums.

Jedenfalls sollte die Fakultät ein Zertifikat / Zeugnis über die beratende Tätigkeit mit Arbeitsumfang und betreuten Rechtsgebieten ausstellen. An den Fakultäten mit Bachelor- / Masterstudiengängen kann die Tätigkeit außerdem in Form von ECTS-Points / Modulen bewertet werden.

- III. Der BRF soll sich für die Einbindung der Universitäten in die Konzepte der Legal Clinics einsetzen. Ferner fordern wir, dass sich der BRF insbesondere für die enge Verknüpfung von Legal Clinics mit der Lehre an der Universität einsetzt.
- IV. Der BRF treibt die Vernetzung der Fachschaften voran, an denen es eine Legal Clinic bereits gibt oder an denen Interesse an der Errichtung besteht.

Workshop 4

- I. Die erfolgreiche Ablegung einer Prüfungsleistung in Form einer Themenarbeit soll Voraussetzung zur Anmeldung für die Schwerpunktbereichsprüfung werden. Diese Themenarbeit soll nach der Zwischenprüfung geschrieben werden. Sie soll sich vertieft und wissenschaftlich mit einem frei gewählten oder vorgegebenen Thema beschäftigen.
- II. Jede Fakultät soll eine Veranstaltung zur spezifischen Vermittlung von Wissenschaftskompetenz anbieten. Diese Veranstaltung soll sich an Studierende, die die Zwischenprüfung abgeschlossen haben, richten. Dabei soll sie sich insbesondere mit Folgendem beschäftigen: Methodenlehre, Kenntnis der Arbeitsschritte, Entwicklung eines Arbeitsplans, Quellenrecherche, Umgang mit wissenschaftlichen Texten, Zitiertechnik, formale Anforderungen wissenschaftlicher Arbeiten, Bezüge zu den Grundlagen und Grundlagenfächern, Rechtsvergleichung, Stil, Ausdruck und Textstrukturierung. Sinn und Zweck dieser Veranstaltung ist es, den Studierenden beim Erstellen von wissenschaftlichen Texten einen Leitfaden an die Hand zu geben. Die unter 1. genannte Prüfungsleistung muss dabei keineswegs in direktem Anschluss zum Besuch dieser Veranstaltung abgelegt werden.

Workshop 5

- I. Die Bundesfachschaftentagung empfiehlt:
 - a. dass die Fakultäten Weiterbildungsmöglichkeiten für das Lehrpersonal einrichten, die Lehrmethoden auf dem Stand der Wissenschaft vermitteln sollen;
 - b. kompetenzorientierte Inhouse-Mootcourts zu fördern und einzurichten;
 - c. im Rahmen des jeweiligen Evaluationsprogramms Lehrpreise zu vergeben;
 - d. dem Lehrpersonal, verschiedene Initiativen zur Intensivierung der mündlichen Partizipation der Studierenden zu ergreifen;
 - e. dass eine regelmäßige Wissensüberprüfung anhand von freiwilligen Klausurenkursen angeboten wird;
 - f. dass seitens der Fakultäten Institutionen geschaffen werden, die sich mit einer ausführlichen Analyse und Nachbesprechung von Hausarbeiten und Klausuren befassen;
 - g. die Ausweitung von fächerübergreifenden und fachspezifisch qualifizierenden Veranstaltungen;

- h. eine verbindliche und regelmäßige Evaluation aller Lehrveranstaltungen. Hierzu arbeitet der BRF einen Musterevaluationsbogen aus, der den Fachschaften zur Verfügung gestellt wird.
- II. Der BRF setzt sich für eine Reformierung der Praktikumsregelungen ein, so dass Praktika intensiver zur Berufsvorbereitung dienen und soziale Kompetenzen stärken. Vorstellbar wäre hierzu eine Ausdehnung der Praktikumszeiten, um eine universitäre Vor- und Nachbereitung der Praktikumsinhalte zu ermöglichen.
- III. Der BRF soll sich mit einer Umgestaltung des derzeitigen Staatsexamens befassen. Denkbar wäre es, sich dabei mit einer Abschaffung des reinen Klausurexamens zu beschäftigen. Hierbei sollte der Einbezug der Methodik unbedingt beachtet werden.
- IV. Der BRF wird gebeten, einen Lerntypentest auszuarbeiten. Zusätzlich sollte ein Vorschlagskatalog für passende Lernmethoden für die einzelnen Lerntypen erstellt werden.
- V. Der BRF soll einen Kompetenzkatalog für Studierende der Rechtswissenschaften erstellen. Grundlage sollte das Leitbild für Juristinnen und Juristen aus der Konferenz der Justizminister sein. Dieser Kompetenzkatalog soll an alle Fachschaftsräte versendet werden und kann als Grundlage für die Selbsteinschätzung der Studierenden dienen.

Workshop 6

- I. Tele-Teaching durch die Universität i.S.v. Ton- und Videoaufnahmen der Vorlesung (dabei ist unter Videoaufnahmen auch das gleichzeitige Einblenden der PP-Folien zu verstehen) soll eingeführt werden. Die übliche Art der Durchführung von Lehrveranstaltungen soll erhalten bleiben.
- II. Lösungsskizzen sollen den Studierenden in einer einheitlichen und vergleichbaren Qualität zur Verfügung gestellt werden. Es darf keine Niveauunterschiede zwischen den einzelnen AGs geben.
- III. Das einheitliche Hochladen von Skripten durch die Lehrbeauftragten, die im Minimum eine Gliederung der Lehrveranstaltung beinhalten, soll eingeführt werden.
- IV. Eine einheitliche, fakultätsinterne Plattform zum Zwecke des gegenseitigen Austausches zwischen den Studierenden soll geschaffen werden.
- V. Eine möglichst umfangreiche und benutzerfreundliche Bereitstellung der juristischen Fachliteratur in elektronischer Form soll ermöglicht werden.



Weitere Beschlüsse:

Antrag der Universität Heidelberg:

Die Bundesfachschaftentagung 2012 hat beschlossen:

- I. Die Bundesfachschaftentagung hält ausdrücklich an dem Beschluss fest, den sie 2009 in Leipzig gefasst hat. Mit dem Beschluss wurde die Abschaffung des Staatsexamens im Bereich der Rechtswissenschaften abgelehnt.
- II. Die Bundesfachschaftentagung 2012 konkretisiert den gefassten Beschluss wie folgt: „Durch den Beschluss soll der Bachelor/Master der Rechtswissenschaften als Studiengang nicht diskreditiert werden. Die Fachschaften wenden sich nur gegen eine durch die Politik erzwungene *Ersetzung* des Staatsexamens durch den Bachelor/Master.“

Antrag der Universität Bayreuth:

Die Bundesfachschaftentagung 2012 hat beschlossen:

Der Vorstand des BRF wird damit beauftragt, der Hochschulleitung und der Fakultätsleitung der FU Berlin direkt im Anschluss an die diesjährige Bundesfachschaftentagung unsere Verwunderung über den Umgang mit dem Fachschaftsrat Jura der FU Berlin durch den örtlichen AStA auszudrücken und dafür zu appellieren, dass klare, demokratische und gerechte Wahlen und Prozesse der Meinungs- und Mehrheitsfähigkeit angestoßen werden.

Satzung des Bundesverbandes Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e. V.

Präambel

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- (1) Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF) ist der freiwillige Zusammenschluss der Fachschaften an rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Hochschulen sowie an rechtswissenschaftlichen Instituten und entsprechenden Einrichtungen der Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne einer Dachorganisation. Er führt den Namen „Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften“ und führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich jeweils am Sitz der Fachschaft, die den Vorstandsvorsitzenden stellt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Im BRF wirken die Mitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben und der ihrer Mitglieder zusammen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Zusammenarbeit und Vernetzung der rechtswissenschaftlichen Fachschaften innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
 - b. Sicherung der Qualität der juristischen Ausbildung,
 - c. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern über hochschul- und wissenschaftspolitische Entwicklungen und Problemstellungen,
 - d. Erarbeitung von Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen, soweit diese die Mitglieder angehen,

- e. Vertretung der Studierenden der rechtswissenschaftlichen Fachschaften in der Öffentlichkeit und in der politischen Willensbildung,
 - f. Mitwirkung bei der Beratung von Behörden, Organisationen, Verbänden und Vertretungen, soweit die Mitglieder gemeinsam betroffen sind.
- (2) Der BRF erfüllt seine Aufgaben insbesondere indem er
- a. einmal im Jahr eine Bundesfachschaftentagung veranstaltet,
 - b. im laufenden Geschäftsjahr durch Ausschussarbeit die Bundesfachschaftentagung vor- und nacharbeitet und
 - c. auf nationaler und internationaler Ebene die gemeinschaftlichen Ziele und Belange seiner Mitglieder vertritt.
- (3) Der Verein ist demokratisch, überparteilich und unabhängig. Insbesondere sind die Inhaber von Vereinsämtern auch bei Mitgliedschaft in politischen Parteien und politischen Vereinigungen diesen gegenüber nicht weisungsgebunden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen; eine weitere Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 3 Vereinsorgane und Gremien

- (1) Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.
- (2) Weitere, mit besonderen Rechten nach dieser Satzung ausgestattete Gremien sind
- a. der Finanz- und Kassenprüfungsausschuss,
 - b. der Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben sowie
 - c. sonstige, auf Beschluss der Mitgliederversammlung konstituierte Ausschüsse.
- (3) Alle Organe und Gremien gehen ihren Tätigkeiten ehrenamtlich nach. Sie üben ihre im Rahmen ihres Geschäftsbereichs zugewiesene Aufgabe eigenständig aus.

- (4) Der Vorstand (Abs. 1, lit. b) und die Gremien (Abs. 2) werden durch natürliche Personen besetzt.
- (5) Vereinsorgane können Stellungnahmen abgeben und diese an geeigneter Stelle veröffentlichen. Gremien steht das Stellungnahmerecht mit Zustimmung des Vorstands für Öffentlichkeitsarbeit zu.

§ 4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sitzung eines Organs oder Gremiums beschlussfähig, soweit mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß vertreten werden (Anwesenheit). Mit Ausnahme der Bundesfachschaften-tagung kann jede Sitzung durch eine Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Bei schriftlichen Abstimmungen im Umlaufverfahren ist Beschlussfassung gegeben, wenn mindestens die Hälfte der zu beteiligenden Mitglieder ordnungsgemäß zur Abstimmung aufgerufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag eines Organ- oder Gremienmitglieds festzustellen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch
 - a. persönliche Abstimmung (§ 5), oder
 - b. Abstimmung im Umlaufverfahren (§ 6).

§ 5 Persönliche Abstimmung

- (1) Die persönliche Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Akklamation, soweit nicht mindestens ein Mitglied die geheime Wahl beantragt. Erfolgt die Wahl geheim, sind
 - a. bei Personenwahlen sämtliche kandidierenden Personen und
 - b. bei allen übrigen Wahlen nur die gewählte oder gewählten Alternativen auf den Stimmzetteln zu vermerken. Bei Personenwahlen muss der Wählerwille durch Ankreuzen, Unterstreichen oder Einkreisen des oder der gewählten Kandidaten kenntlich gemacht werden.
- (2) Im Falle des Abs. 1 lit. a ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sind mehrere Personen zu wählen, sind diejenigen Kandidaten gewählt, die nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die ersten Plätze entsprechend der Größe des zu wählenden Organs oder Gremiums erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl unter den Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl durchzuführen. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Unter Personenwahlen sind sowohl Wahlen von Mitgliedern (§ 7 Abs. 1) als auch von natürlichen Personen, insbesondere Vertretern im Sinne des § 8 Abs. 1 zu verstehen,

soweit diese zur Besetzung von Organen oder Gremien zur Wahl stehen.

- (4) Jedes Mitglied kann in begründeten Fällen ein anderes Mitglied zur Ausübung seines Stimmrechts beauftragen. Dies setzt die Zustimmung der Sitzungsleitung voraus. Das übertragende Mitglied hat das andere Mitglied unbedingt und widerruflich anzuweisen, in welcher Weise das Stimmrecht ausgeübt werden soll; das andere Mitglied darf von dieser Anweisung nicht abweichen. In den Fällen des Abs. 1 lit. a müssen die kandidierenden Personen im Zeitpunkt der Beauftragung feststehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 6 Abstimmung im Umlaufverfahren

- (1) Wird im Umlaufverfahren abgestimmt, erfolgt dies grundsätzlich telekommunikativ per E-Mail. Die Abstimmung wird durch Übersendung der Abstimmungsvorlage an sämtliche je weils stimmberechtigte Mitglieder eingeleitet. Die Abstimmungsvorlage muss die verbindliche Wahlfrist sowie die Art und Weise der Kenntlichmachung des Wählerwillens regeln. Der Eingang der E-Mail mit einer Abstimmungsvorlage ist umgehend vom Empfänger zu bestätigen; hierauf ist im Betreff gesondert hinzuweisen.
- (2) Innerhalb der Wahlfrist muss die Wahl per E-Mail an die Adresse des die Abstimmungsvorlage übersendenden Absenders ausgeübt werden.
- (3) Personenwahlen sind im Wege der Abstimmung im Umlaufverfahren nicht zulässig.

II. Abschnitt: Die Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können die in § 1 Abs. 1 genannten Fachschaften rechtswissenschaftlicher Fakultäten und Institute werden.
- (2) In Ländern, in denen den Fachschaften aufgrund landesgesetzlicher Regelungen keine Rechtspersönlichkeit zukommt, können Vereinigungen, die die studentische Interessenvertretung gleich einer Fachschaft und in Abstimmung mit studentischen Vertretern des Fakultätsrates wahrnehmen, Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitritt ist vollzogen, wenn die Mitgliederversammlung dem schriftlichen Antrag zugestimmt hat.

- (4) Der Aufnahmeantrag wird grundsätzlich im Verfahren nach § 6 dieser Satzung entschieden. Wird der Mitgliedschaftsantrag abgelehnt, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung im Verfahren nach § 5 dieser Satzung erneut über den Antrag; vorher hat eine Aussprache stattzufinden. Es ist sofort nach § 5 dieser Satzung zu verfahren, wenn der Mitgliedsantrag zeitnah zur ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche, begründete Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Ausübung, Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch die natürlichen Personen ausgeübt, die durch die Mitglieder entsendet wurden (Vertreter).
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a. durch Auflösung eines Mitglieds (§ 7 Abs. 1),
 - b. wenn das Mitglied die von dieser Satzung geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, oder
 - c. durch freiwilligen Austritt.
- (3) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, wenn
- a. ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat,
 - b. ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommt.

Die Anordnung darf im Falle des S. 1 lit. a erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und das Fehlverhalten nicht abgestellt wurde. Über das Ruhen der Mitgliedschaft ist das Mitglied zu informieren. Ist das Fehlverhalten abgestellt, beschließt der Ausschuss für besondere Aufgaben über das Ende der Ruhezeit.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder können zur Zahlung eines Mitgliedschaftsbeitrages verpflichtet werden. Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Finanzordnung niedergelegt.
- (2) Die Finanzordnung trifft insbesondere Regelungen über
 - a. die Mitgliedsbeiträge sowie die Modalitäten der Erhebung, Höhe und Fälligkeit,
 - b. die Mittelverwendung,
 - c. die Kassenprüfung,
 - d. die Aufwandsentschädigung,
 - e. die Regelungen betreffend Vereinsspenden,
 - f. die Bildung und Auflösung von Rücklagen und
 - g. die Anforderungen an den Haushalt sowie den Nachtragshaushalt.

III. Abschnitt: Die Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Rechte aus der Mitgliedschaft im BRF werden in der Mitgliederversammlung durch Vertreter wahrgenommen.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimmen eines Mitglieds können einheitlich durch die Vertreter abgegeben. Geben die Vertreter der Mitglieder ihre Stimme nicht einheitlich ab, gilt dies als Enthaltung.
- (3) Jeder Vertreter hat Rederecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat neben den in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere
 - a. Vorschläge und Anregungen für die Arbeit des Verbands,
 - b. Konstituierung eines Ausschusses,
 - c. Beschlussfassung über Ausschussvorlagen,
 - d. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandsvorsitzenden,
 - e. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - f. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedschaftsbeiträge,
 - g. Wahl des Vorsitzenden,
 - h. Bescheidung der Mitgliedsanträge,
 - i. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - j. Beschlussfassung über Beschwerde gegen eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages

sowie über Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss und
k. Festlegung eines Tagungsortes für die folgende ordentliche Mitgliederversammlung.

- (5) Beschlüsse nach Abs. 4 lit. f, i und j können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (6) Beschlüsse im Sinne von Abs. 4 lit. a, b, c und h können auch außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren gefasst werden. Im Übrigen muss für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren Eilbedürftigkeit bestehen. Aus dem Beschlussentwurf, der vom Vorstandsvorsitzenden versendet wird, muss die Eilbedürftigkeit hervorgehen. Die Einladung zur ordentlichen Bundesfachschaftentagung erfolgt durch den Vorstand unter einer Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Absprache mit der die Tagung ausrichtenden Fachschaft schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt als ordentliche Bundesfachschaftentagung einmal jährlich zusammen. Ein Turnus von zwölf Kalendermonaten soll hierbei eingehalten werden.
- (2) Zur Bundesfachschaftentagung sind sämtliche rechtswissenschaftlichen Fachschaften und vergleichbare Vereinigungen i.S.d. § 7 Abs. 2 aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einzuladen. Für die Einladung von Nichtmitgliedern gelten hierbei die Frist- und Formvorschriften nicht.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand für die Organisation der Bundesfachschaftentagung (Sitzungsleitung) geleitet. Die Wahlorganisation kann die Sitzungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen. Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Vorstand fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Gäste und Sachverständige einladen und ihnen das Wort erteilen. Über die Zulassung der Presse und des Rundfunks beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Sitzungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Sitzungsleitung bestimmt. Protokollführer kann auch ein Vertreter eines Nichtmitglieds sein. Das Protokoll enthält Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder und deren Vertreter sowie die Zahl der erschienenen Mitglie-

der der ständigen Ausschüsse, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist den Mitgliedern binnen eines Monats zuzuleiten.

- (4) An die Mitglieder gerichtete Beschlüsse des BRF ergehen in Form von Empfehlungen. Will ein Mitglied von einer solchen Empfehlung abweichen, so soll es dies dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitteilen.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Sitzungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung über eine Satzungsänderung kann nicht erst im Rahmen der Mitgliederversammlung beantragt werden.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorstandsvorsitzenden und sechs weiteren Vertretern zusammen (Mitglieder des Vorstandes). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, alle übrigen Vorstandsmitglieder sind je zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl eingeschriebene Studenten eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs sein. Ihre Amtszeit endet nicht mit der Exmatrikulation.

- (5) Der Vorstand gliedert sich in den Vorstandsvorsitz sowie folgende Ressorts:
- a. Finanzen
 - b. Öffentlichkeitsarbeit
 - c. Bundesfachschaftentagung
 - d. EDV
 - e. Koordination und besondere Aufgaben.
- (6) Das Ressort »Finanzen« ist mit zwei Mitgliedern des Vorstandes zu besetzen, alle übrigen mit jeweils einem. Die Mitglieder des Vorstandes im Ressort »Finanzen« sind zugleich Mitglieder im Finanz- und Kassenprüfungsausschuss (§ 3 Abs. 2 lit. a). Der Vorstand für Koordination und besondere Aufgaben ist zugleich Mitglied im Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben (§ 3 Abs. 2 lit. b).
- (7) Der Inhaber des Ressorts »Öffentlichkeitsarbeit« ist zugleich Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden.

§ 15 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung oder durch Zuweisung der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan oder Gremium zugewiesen sind. Zu den Kernaufgaben des Vorstandes gehören.
- a. die Führung der laufenden Geschäfte des BRF,
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung in Koordination mit dem die Bundesfachschaftentagung ausrichtenden Vereinsmitglied und dem Vorstandmitglied des Ressorts „Bundesfachschaftentagung“,
 - c. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d. die Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres und
 - e. die Entscheidung über konkrete Maßnahmen zur Zweckerreichung im Sinne des § 2.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die innere Organisation geregelt wird. Insbesondere kann die Geschäftsordnung die Ressortgröße und die Möglichkeit festlegen, den Ressortleitern Hilfspersonen zur Verfügung zu stellen.

V. Abschnitt: Die Gremien

§ 16 Gremien

- (1) Die Gremien des Vereins setzen sich aus mindestens fünf Personen zusammen. Sie werden zur Verwirklichung der Vereinszwecke und Vereinsziele eingesetzt und arbeiten weisungsunabhängig. Sie sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet. Sie wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Als Gremien sind dauerhaft die in § 3 Abs. 2 lit. a und b genannten einzurichten. Die Mitglieder dieser Gremien sind auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen für das jeweils kommende Geschäftsjahr zu wählen.
- (3) Für alle übrigen Gremien entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Konstituierung die Aufgabe, die Befugnisse sowie die Dauer des Bestehens; im Zweifel besteht der Ausschuss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 17 Finanz- und Kassenprüfungsausschuss

- (1) Der Ausschuss
 - a. überprüft die Finanzführung des Vorstandes auf Einhaltung des Haushaltsplans sowie die sachlich, rechtlich und rechnerisch korrekte Buchführung und
 - b. bereitet den Haushaltsplan vor.
- (2) Der Ausschuss hat vor jeder Mitgliederversammlung und kann jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen.
- (3) Neben den Vorständen für Finanzen dürfen die übrigen Mitglieder nicht dem Vorstand angehören. Die Vorstände für Finanzen haben kein Stimmrecht.

§ 18 Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben

- (1) Der Ausschuss befasst sich insbesondere mit der Einbringung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse in die politische Willensbildung. Überträgt die Mitgliederversammlung dem Ausschuss einen Beschluss zur Umsetzung, so obliegt ihm die zweckmäßige Auswahl der hierfür erforderlichen Mittel.
- (2) Der Ausschuss organisiert sich selbst. Er darf mit Zustimmung des Vorstandes und des Kassenprüfungsausschusses Hilfspersonen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragen.

- (3) Zur zweckmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben darf sich der Ausschuss in Regionalunterausschüsse gliedern. Das Zustimmungserfordernis nach Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

VI. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird. Eine Auflösung des Vereines hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

§ 20 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Studentenhilfe.

Finanzordnung des Bundesverbandes Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Der Vorstand legt mindestens ein Girokonto im Namen des Vereins an.
- (2) Für die Konten des Vereins sind die Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt. Auf Beschluss des Vorstandes kann eine Angestellte oder ein Angestellter des Vereins zur Zeichnungsberechtigung bevollmächtigt werden. Die Wahrnehmung der Zeichnung muss jedenfalls von mindestens zwei Personen gemeinschaftlich erfolgen, davon muss eine Person Finanzvorstand sein.
- (3) Finanzrelevante Unterlagen sind nach Abschluss des Haushaltsjahres zehn Jahre lang geordnet und sicher aufzubewahren.

- (4) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist, sowohl nach der Zeitfolge, als auch nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung, zeitnah Buch zu führen. Jede Kontobewegung ist von mindestens zwei nach Absatz 2 zeichnungsberechtigten Personen gemeinschaftlich zu unterzeichnen.
- (5) Einnahmen und Ausgaben sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen bzw. geleistet worden sind.
- (6) Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungsblöcke sind nach Abschluss des Haushaltsjahres zehn Jahre lang geordnet und sicher aufzubewahren.

§ 2 Berichtspflicht

- (1) Der Vorstand hat dem Finanz- und Kassenprüfungsausschuss auf Anfrage bis zum 10. des Folgemonats eine nach dem Haushaltsplan gegliederte Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen oder zuzusenden.
- (2) Die Berichtspflicht nach § 15 Abs. 1 Satz 2 lit. d der Satzung bleibt unberührt.

§ 3 Ausschluss der Übervorteilung

Durch Mittel des Vereins darf keine Person übervorteilt werden.

II. Haushalt

§ 4 Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung soll den Haushalt vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres feststellt haben. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Ist zu Beginn des Geschäftsjahres kein Haushalt beschlossen, so darf monatlich maximal ein Zwölftel jedes Titels des Haushaltsplans des Vorjahres ausgegeben werden.
- (3) Der Vorstand erstellt in Zusammenarbeit mit dem Finanz- und Kassenprüfungsausschuss einen Ansatz für den Haushaltsplan für das jeweilige folgende Geschäftsjahr, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss.
- (4) Alle Einnahmen und Ausgaben für das Geschäftsjahr müssen veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen für das Geschäftsjahr sind auszugleichen.

- (5) Für unabwendbare Ausgaben, die im laufenden Jahr zu leisten und im Haushaltsplan nicht aufgeführt sind, ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, der ebenfalls in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss. In den Nachtragshaushalt dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans noch nicht bekannt waren bzw. deren Verpflichtung erst nach diesem Zeitpunkt entstanden ist. Kann die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes nicht abgewartet werden, so können unabwendbare Ausgaben nur mit einstimmiger Zustimmung des Vorstands geleistet werden. Derartige Ausgaben sind in den nächsten Nachtragshaushalt einzustellen.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu gestalten. Sie müssen in Titel und Titelgruppe unterteilt werden.
- (2) Neben dem zu beschließenden Haushaltsplan ist zum Vergleich auch der Ansatz des letzten Geschäftsjahres und das vorläufige Ergebnis des letzten Geschäftsjahres in dem Haushaltsplan anzugeben.
- (3) Der in den Absätzen 1 und 2 beschriebene Haushaltsplan ist mit dem Kassenprüfungsbericht des Finanz- und Kassenprüfungsausschusses den Mitgliedern zuzuleiten. Mit dem Haushaltsabschluss ist den Mitgliedern eine Aufstellung der Zuwendungen Dritter und der Beitragszahlungen der einzelnen Mitglieder zuzuleiten.

§ 6 Abschluss

- (1) Der Abschluss des Haushalts ist spätestens 4 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen. Der Abschluss des Haushalts ist dem Finanz- und Kassenprüfungsausschuss unverzüglich nach der Erstellung zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Der Abschluss des Haushaltes ist mit dem Bericht des Kassenprüfungsausschusses an die Mitglieder zu versenden.

III. Einnahmen

§ 7 Allgemeines

- (1) Der Verein generiert seine Einnahmen zuvörderst aus Drittmitteln in Form von Zuwendungen.
- (2) Das Zahlungsziel bei sämtlichen Rechnungen des Vereins beträgt 14 Tage. Dies ist auf der Rechnung zu vermerken. Abweichungen von Satz 1 kann der Vorstand im Einzelfall beschließen.
- (3) Über jede Bareinzahlung ist dem Einzahler eine Quittung zu erteilen, soweit der Nachweis der Einzahlung nicht in anderer Form sichergestellt ist.

§ 8 Beiträge

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 9 Mahnwesen

- (1) Zwei Wochen nach Versand der Rechnung ist die erste Mahnung zu versenden, die zur Begleichung der offenen Rechnung innerhalb von maximal 14 Tagen auffordert.
- (2) Weitere zwei Wochen später ist die zweite Mahnung zu versenden, die zur Begleichung der offenen Rechnung innerhalb von maximal 14 Tagen auffordert. In der zweiten Mahnung ist die Einlegung von Rechtsmitteln anzudrohen. Es wird eine Mahngebühr von 5 Euro erhoben.
- (3) Weitere vier Wochen später ist der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides zu stellen. Es wird eine Mahngebühr von weiteren 10 Euro erhoben.
- (4) Unberührt von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 ist die Begleichung von offenen Forderungen anzustreben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Vorgehensweise beschließen.

§ 10 Stundung und Erlass von Forderungen

Der Vorstand darf Forderungen nur

- a. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- b. erlassen oder deren Einziehung einstellen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- c. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde; das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

IV. Ausgaben

§ 11 Allgemeines

- (1) Alle Ausgaben sind nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu tätigen.
- (2) Über jede Barauszahlung ist von dem Empfänger eine Quittung zu verlangen.
- (3) Ausgaben von mehr als 100 Euro dürfen nur auf Beschluss des Vorstandes getätigt werden.
- (4) Ausgaben von mehr als 500 Euro dürfen nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder auf gemeinsamen Beschluss des Vorstandes sowie des Finanz- und Kassenprüfungsausschusses getätigt werden.

§ 12 Fahrtkosten und Spesen

- (1) Anspruch auf Erstattung im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel haben
 - a. Mitglieder des Vorstandes;
 - b. die Angestellten;
 - c. die Mitglieder der Ausschüsse und Gremien;
 - d. Personen, die von der Mitgliederversammlung oder einem Ausschuss oder einem Gremium oder dem Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut wurden.

- (2) Erstattet wird die Bahnfahrt in der 2. Klasse sowie Pflichtreservierungen. Ermäßigungen, insbesondere Spartarife oder Bahncard-Tarife, soweit eine solche genutzt werden kann, sind auszuschöpfen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschließen.
- (3) Personen bei denen häufigere Fahrten im Auftrag des Verbandes zu erwarten sind, können auf Beschluss des Vorstandes die Kosten für eine Bahncard 50 erstattet werden.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen wird auf Beschluss des Vorstandes eine Fahrt mit dem Auto mit 0,30 € / km erstattet.

§ 13 Aufwandsentschädigungen

- (1) Personen, die sich in erheblichem Maße für die Zwecke des Vereins einsetzen, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Regelmäßige Mehraufwandsentschädigungen können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Finanz- und Kassenprüfungsausschusses gewährt werden.
- (3) Die regelmäßige Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder ist zur Zeit nicht vorgesehen. Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Finanzierung der Mitgliederversammlung

- (1) Von allen Teilnehmern (Delegierte der Mitglieder) wird ein Tagungsbeitrag erhoben. Die Berechnungsgrundlage des Tagungsbeitrages wird vom Vorstand für die Bundesfachschaftentagung vorher festgelegt und veröffentlicht. Dieser Beitrag setzt sich aus den Unterbringungskosten, der Verpflegung und einem Anteil der übrigen Kosten zusammen. Er wird pro Mitgliederversammlung und Teilnehmer festgelegt. Der Vorstand kann Teilnehmern, die diesen Beitrag nicht zahlen können, den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Sitzungen von Ausschüssen und Gremien.
- (3) Tagungsbeiträge werden nicht für Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen von Ausschüssen und Gremien erhoben, die ausschließlich mittels fernkommunikativer Mittel abgehalten werden. Werden Teilnehmer zu Tagungen im Sinne der Absätze 1 und 2 mittels fernkommunikativer Mittel zugeschaltet, wird ein Tagungsbeitrag von ihnen nicht erhoben.

V. Kassenprüfung

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Der Finanz- und Kassenprüfungsausschuss überprüft die Finanzführung des Vorstandes auf Einhaltung des Haushaltsplans sowie sachlich, rechtlich und rechnerisch korrekte und ordentliche begründete und belegte Buchführung. Der Kassenprüfungsausschuss kann jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen. Er muss vor jeder Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vornehmen.

- (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres prüft der Kassenprüfungsausschuss die Finanzen in dem Geschäftsjahr und berichtet darüber den Mitgliedern. Auf Grundlage dieses Berichts entscheidet die Mitgliederversammlung über die finanzielle Entlastung des Vorstandes.

VI. Rücklagen

§ 16 Rücklagen

- (1) Es sind mindestens fünf Prozent der Jahresmitgliederbeiträge, soweit diese erhoben werden, auf ein Sperrkonto einzuzahlen. Abs. 2 bleibt davon unberührt. Über die Inanspruchnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen.
- (2) Die Rücklagen haben einen Gesamtbetrag von 35.000 Euro nicht zu überschreiten.

VII. Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.

Jedes Medium
hat seine Zeit.



Join us on Facebook:
www.facebook.com/JURAcn

JETZT VORMERKEN

Die nächste Bundesfachschaftentagung findet im Mai 2013 in Wiesbaden an der EBS Law School statt. Der genaue Termin und die Workshopthemen werden noch bekanntgegeben.



Freunde und Förderer der Bundesfachschaftentagung 2012

